

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom **29.7.2025** (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen ("**Programm**") kann die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (idgF) (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") darstellen; und (v) gedeckte Schuldverschreibungen emittieren (zusammen die "**Schuldverschreibungen**"), und zwar mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, strukturierter Verzinsung und ohne laufende Verzinsung.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "**6. Emissionsbedingungen**" auf den Seiten 75 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind ("**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil A) zusammen mit den in Teil B enthaltenen weiteren Angaben die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") darstellen, sind auf den Seiten 167 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8(6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWU**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") geführten Vienna MTF, in den Freiverkehr der Börse Berlin, in den Freiverkehr der Börse Frankfurt, in den Freiverkehr der Börse München, in den Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder in den Handel am MTF der Luxemburger Börse (zusammen, die "**MTFs**") kann auf Initiative der Emittentin beantragt werden. Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 30.7.2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "1. Risikofaktoren**" auf den Seiten 5 ff.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. RISIKOFAKTOREN	5
1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	5
1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	13
2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN	39
Allgemeine Hinweise	39
Verantwortlichkeitserklärung	40
Verkaufsbeschränkungen	40
Informationsquellen.....	43
Zustimmung zur Prospektverwendung.....	43
Zukunftsgerichtete Aussagen	43
Nachtrag zu diesem Prospekt	44
3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	45
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	49
4.1 Abschlussprüfer	49
4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer	49
4.1.2 Wechsel Abschlussprüfer	49
4.2 Angaben über die Emittentin.....	49
4.2.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	49
4.2.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.....	50
4.2.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code ...	50
4.2.4 Datum der Gründung	50
4.2.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin	50
4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	50
4.2.7 Aktienkapital der Emittentin	50
4.2.8 Satzung der Emittentin	50
4.2.9 Ratings	51
4.2.10 Schulden- und Finanzierungsstruktur	53
4.2.11 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.....	53
4.2.12 Ausgewählte Finanzinformationen.....	53
4.3 Geschäftsüberblick.....	55
4.3.1 Haupttätigkeitsbereiche.....	55
4.4 Organisationsstruktur	57
4.4.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.....	57
4.4.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe	57
4.5 Trend Informationen	58

4.5.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss	58
4.5.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr	58
4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen	58
4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	58
4.7.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	58
4.7.2 Potentielle Interessenkonflikte	63
4.8 Hauptaktionäre	63
4.8.1 Hauptaktionäre	63
4.8.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin	63
4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	63
4.10 Wesentliche Verträge	64
Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden	65
Verfügbare Dokumente	67
5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	68
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	68
Grüne Anleihen (<i>Green Bonds</i>), nachhaltige Anleihen (<i>Sustainability Bonds</i>) und soziale Anleihen (<i>Social Bonds</i>)	68
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze	69
Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	70
Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen	72
Vertretung von Anleihegläubigern	72
Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden	72
Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	72
Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform	73
Zeichnungsverfahren	73
Zuteilungen, Erstattung von Beträgen	73
Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge	73
Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte	73
Preisfestsetzung	73
Zulassung zum Handel und Handelsregeln	74
6. EMISSIONSBEDINGUNGEN	75
Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen	76
Option 2 - Emissionsbedingungen für bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>preferred senior</i>) Schuldverschreibungen	92
Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen	110

Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen	128
Option 5 - Emissionsbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen.....	146
7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..	167
TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN	171
TEIL B: WEITERE ANGABEN.....	182
8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	189

1. RISIKOFAKTOREN

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleihegläubiger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Risikofaktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann. Die meisten dieser Risikofaktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren in einer Reihenfolge angeführt, die mit der Bewertung ihrer Wesentlichkeit übereinstimmt:

1.1.1. Risikofaktoren in Bezug auf das Kreditrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparteirisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter besonderen Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien oder Betriebsunterbrechungen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Das Schlagendwerden von Kontrahentenrisiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen. Auch steigende Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, wie sie aktuell aufgrund des Kriegs in der Ukraine und seiner Auswirkungen zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden der Emittentin führen. In der Folge kann es zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden der Emittentin sowie zu keiner Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Emittentin kommen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat aufgrund ihres Geschäftsmodells einen Schwerpunkt in Immobilienfinanzierungen. Zum Datum dieses Prospekts herrschen schwierige Marktbedingungen bei Immobilien aufgrund gestiegener Zinsen, gestiegener Baukosten und hoher Inflation, die zu wahrnehmbaren Änderungen und Marktanpassungen führen. Wenige Immobilientransaktionen sind zum Datum dieses Prospekts zu beobachten. Insbesondere Gewerbeimmobilien in schlechteren Lagen kommen unter Druck. Diese Umstände können zu Abwertungen von Immobilien führen. Es besteht daher ein gesteigertes Risiko bezüglich notleidender Immobilienkredite, das sich wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken kann.

Es besteht für die Emittentin das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldern (Länderrisiko).

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn und der Slowakei auch einem Länderrisiko ausgesetzt. Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse der Emittentin erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an ihre Eigenmittelunterlegung führen. Das besondere Länderrisiko für die Emittentin mit Ungarn und der Slowakei umfasst neben realwirtschaftlichen Risiken aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und Zahlungsausfall auch noch sämtliche politischen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Risiken. Damit ist ein Kreditausfall eines ungarischen bzw. slowakischen Kontrahenten mit Blick auf die Sicherheitenverwertung, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsverschlechterung, etc. von der Emittentin besonders vorsichtig zu bewerten. Die von der Emittentin verfolgten Strategien für das zukünftige Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Ungarn und der Slowakei, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen oben angeführten Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der Emittentin prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen durch Abschreibungserfordernisse bzw. Vorsorgenbildungen auf die Emittentin haben.

1.1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Geschäftsverlauf wesentlicher Gesellschaften der HYPO BURGENLAND Gruppe ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin ergibt.

Die Emittentin steht an der Spitze der HYPO BURGENLAND Gruppe. Zum bilanziellen Konsolidierungskreis gehören die wesentlichen Beteiligungen Schelhammer Capital Bank AG und Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft.

In der Rolle der Emittentin als Konzernmutter und federführende Vertrags- und Vertriebspartnerin ist der Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe insgesamt, bzw. der einzelnen Gesellschaften in der HYPO BURGENLAND Gruppe, für den Geschäftserfolg der Emittentin ausschlaggebend. Sollten die Erträge aus dem Bankgeschäft der Emittentin bzw. der HYPO BURGENLAND Gruppe in Zukunft durch Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund von Verwerfungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten nicht auf dem bisherigen Niveau gehalten werden können bzw. potenzielle Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten eintreten, so kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin ergeben und sich negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken können bei der Emittentin insbesondere im Falle einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit der

Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, erheblich negativ beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Wirtschaftlichkeit der Emittentin hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Die Fähigkeit der Emittentin günstige wirtschaftliche Bedingungen zur Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten auch in Zukunft vorzufinden, hängt einerseits von der Geschäftsentwicklung der Emittentin ab, andererseits aber auch von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Dies kann, falls es der Emittentin nicht gelingt, sich kostengünstig zu refinanzieren, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihr Zinsergebnis und somit auf ihre Ertragslage haben und damit auf ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten.

Zudem verfügt die Emittentin über Kreditratings der Kreditratingagenturen Scope Ratings GmbH ("**Scope Ratings**") und Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Die Kreditratings stellen eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Kreditratingagenturen über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (downgrading) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Kreditratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Eine Herabstufung der Kreditratings der Emittentin kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten und die gesamte Beziehung zu Investoren und Kunden der Emittentin haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der Emittentin kann erschwert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auf den Märkten kann so stark beeinträchtigt werden, dass die Fähigkeit, profitabel zu arbeiten, erschwert wird.

Aufgrund von Änderungen der Marktpreise können bei der Emittentin Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Emittentin ist dem Marktrisiko ausgesetzt, wodurch aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, bei der Emittentin Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Schlagendwerden dieser Marktrisiken kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten haben und zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin führen.

Eine Inanspruchnahme der Kapital- und/oder Höchststandsgarantien kann aufgrund einer Kursverschlechterung der zugrundeliegenden Fonds die Bildung bilanzieller Risikovorsorgen erfordern.

Die Emittentin hat für bestimmte Produkte, die von Versicherungen vertrieben werden, Kapitalgarantien übernommen. Ein besonderer Stellenwert kommt im Rahmen der Kapitalgarantien der "Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge" ("**PZV**") zu, da die Emittentin im Rahmen des Veranlagungsproduktes PZV die Kapitalgarantie nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 108 Abs 1 Z 3 EStG) übernommen hat. Ebenso hat die Emittentin Kapitalgarantien für die "Fondsgebundene Lebensversicherung" ("**FLV**") übernommen. Im Rahmen dieser Kapitalgarantien garantiert die Emittentin in der PZV, dass ihrem Kunden zumindest die eingezahlten Beträge zuzüglich der staatlichen Förderung ausbezahlt werden. In der FLV wurden Kapitalgarantien und Höchststandsgarantien von der Emittentin übernommen. Kapitalgarantien können für die Emittentin schlagend werden, sofern der Marktwert des jeweils zugrundeliegenden Fonds bei Ablauf der Mindestbindefrist unter dem garantierten Nominale liegt. Im Risikomanagement der Emittentin steht das Risiko aus den Kapitalgarantien entsprechend verstärkt im Fokus. Die Inanspruchnahme aus den Kapital- und/oder Höchststandsgarantien kann aufgrund einer

Kursverschlechterung der zugrundeliegenden Fonds die Bildung bilanzieller Risikovorsorgen bei der Emittentin erfordern.

Es besteht das Risiko, dass es aufgrund von Verlusten bei Handelsbuchgeschäften zu einer wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin kommt.

Die Emittentin hat im Jahr 2019 den neuen Geschäftsbereich "CAPITAL MARKETS" geschaffen. Ziel dieses Geschäftsbereichs ist es durch das kurzfristige Eingehen von Handelsbuchpositionen im Fixed Income Bereich Erträge aus Kursschwankungen zu generieren. Auch das Treasury der HYPO Burgenland Gruppe (Konzern-Treasury) darf Handelsbuchpositionen (Zins-, Devisen- und Wertpapierpositionen) eingehen. Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen einerseits die geplanten Ertragsziele nicht erreicht werden und andererseits durch den Eintritt unerwarteter Verluste aus eingegangenen Handelsbuchpositionen es zu einer wesentlichen Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin kommt.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationales Risiko).

Unter dem operationalen Risiko wird bei der Emittentin das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (*Event Risk*) verstanden (zB Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle).

In der HYPO BURGENLAND Gruppe sind Konzernfunktionen in Stabs- und Serviceabteilungen operativ bei der Emittentin oder der GBG Service GmbH, deren einzige Gesellschafterin die Emittentin ist, angesiedelt, die einerseits alle Konzernbanken von der Emittentin ausgehend servicieren sowie andererseits für externe Unternehmen Dienstleistungen durchführen. Die mit der Auslagerung übernommenen Serviceleistungen und damit verbundenen operationellen Risiken können bei Eintritt einer zum Datum dieses Prospekts nicht vorhersehbaren Situation bzw. bei Schlagendwerden von zum Datum dieses Prospekts unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken dazu führen, dass unerwartete Verluste eintreten bzw. entsprechende Vorsorgen zu bilden sind und das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.

Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen (IT-Risiko).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können negative Auswirkungen auf Systeme der Emittentin für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung haben. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten bei der Emittentin verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme der Emittentin sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking und physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme. Das Schlagendwerden des IT-Risikos kann in weiterer Folge zu Reputationsschäden führen. Weiters kann der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden und dadurch kann die Emittentin einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Burgenland, die angrenzenden Bundesländer Niederösterreich, Steiermark, Wien und nach Übernahme des Filialgeschäftes im September 2024 der Austrian Anadi Bank AG ("**Anadi**") auch Kärnten, sowie den westungarischen und westslowakischen Raum mit Fokus auf das Universalbankgeschäft. Eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist als Privat- bzw. Investmentbank im gesamten österreichischen Bundesgebiet, eine Zweigniederlassung der Emittentin ist im westungarischen Raum im Bereich Aktivgeschäft tätig. Die Emittentin ist damit mit Schwerpunkt in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation,

insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann durch den Verlust von Marktanteilen die Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpakete und Reform der Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket 1**") veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**"); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**"); (iii) Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**").

In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz ("**BWG**") und im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an ("**EU Bankenpaket 2**"). Am 14.12.2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die letzten Bestandteile des EU Bankenpakets 2 geeinigt. Beide EU Institutionen nahmen die neuen Regelungen ebenfalls an. Die neuen CRR Vorschriften gelten seit dem 1.1.2025 (mit mehrjährigen Übergangsbestimmungen für den Output Floor (eine Maßnahme zur Sicherstellung einer Mindestgrenze für den nach internen Modellen berechneten Eigenkapitalbedarf) und einige andere Bestimmungen sowie die Umsetzung der "Grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuchs" (*fundamental review of the trading book* – FRTB), die auf 2026 verschoben wurde) und die in der CRD enthaltenen neuen Bestimmungen müssen von den Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Rechtstexte im Amtsblatt der EU, die am 19.6.2024 erfolgte, in nationales Recht umgesetzt werden.

Dieses EU Bankenpaket 2 umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt "*Überarbeitete BCBS Standards*" unten);
- Nachhaltigkeit; und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

Mit der geänderten CRD VI werden weitere Erweiterungen eingeführt, darunter die Einbeziehung von ESG-Faktoren und Krypto-Assets in das Risikomanagement.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 7.12.2017, am 11.12.2018 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten die folgende Maßnahme, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellt, falls sie in EU-Recht umgesetzt wird: Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier für die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa die EU Bankenpakete 1 und 2 und die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirements") ("**SREP-Aufschlag**") in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen.
- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0% und des antizyklischen Kapitalpuffers für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0,1171% jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- In der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2024)" des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums ("**FMSG**") vom 3.10.2024 empfiehlt das FMSG der FMA, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene per 1.7.2025 festzulegen. Im dritten Quartal 2025 wird das FMSG die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen in Zusammenschau mit den Auswirkungen der jüngsten Novelle der CRR auf die Kapitalerfordernisse der Banken evaluieren.
- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount* – "**TREA**"); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure ("**LRE**") berechnet. Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin eine MREL-Quote in Höhe von 21,39% des TREA und 5,9% des LRE einzuhalten.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des

risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wurde durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 überschritten. Allerdings besteht das Risiko, dass die Emittentin nach der nächsten Überprüfung, die Anfang 2026 oder, falls erforderlich, sogar 2025 stattfinden soll, verpflichtet sein könnte, Beiträge an den SRF zu leisten.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd § 3 Abs 1 Z 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes ("**ESAEG**"). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen sind. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in der Zukunft verpflichtet sein könnte, uU weitere *ex ante* Beiträge oder außerordentliche *ex post* Beiträge an die ESA zu leisten.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich der Emittentin) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage nachteilig auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Cybersicherheit.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften - "AML-Vorschriften"), die laufend geändert und verschärft werden.

Darüber hinaus unterliegt die Emittentin dem sogenannten Digital Operational Resilience Act (DORA). Die damit verbundenen Anforderungen sind Teil des Digital Finance Package der Europäischen Kommission, das insbesondere in der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-Verordnung) geregelt ist und ab dem 17.1.2025 gilt.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese umfangreichen Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und

- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Bankensteuern.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem von den steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden kann nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, zum Beispiel aufgrund der Erhöhung und/oder Einführung von Bankensteuern, Finanztransaktionssteuern, Maßnahmen zur Übergewinnsteuer, oder anderen Abgaben oder Mindestbesteuerungsverfahren.

1.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des HYPO Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der HYPO Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Potentielle Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren in einer Reihenfolge angeführt, die mit der Bewertung ihrer Wesentlichkeit übereinstimmt:

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Im Falle eines Maximalzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Serie von Schuldverschreibungen nicht fix ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Serie von Schuldverschreibungen auch mit einem Maximalzinssatz ausgestattet sein. Ein Maximalzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Maximalzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Maximalzinssatz liegen.

Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen (reverse-floating) Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger gegenläufig variabel verzinslicher (*reverse-floating*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen typischerweise volatil ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzsatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag oder einem allfälliger Verkaufserlös ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die Marktpreise von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als jene von

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung und einer ähnlichen Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinslicher Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher sind als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder über den variabel verzinsten Teil der Laufzeit laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebel Faktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Marktzinssniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmarks Verordnung**") qualifiziert werden. Gemäß der Benchmarks Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung oder Einbeziehung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmarks Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmarks Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**"); (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**"); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**"); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen ("**ESG Schuldverschreibungen**") begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der

EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen oder der Liquiditätspuffer könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden.

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte, die die im österreichischen Pfandbriefgesetz, BGBl. I Nr. 199/2021 idgF, (das "**PfandBG**") angegebenen Anforderungen erfüllen, gedeckt (die "**Deckungswerte**"). Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle gedeckten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre gedeckten Schuldverschreibungen zugeordnet sind, die zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

Es besteht auch das Risiko, dass kein oder kein ausreichender Liquiditätspuffer im Sinne des § 21 PfandBG aus zulässigen Vermögenswerten aufgebaut wird, um den Netto-Liquiditätsabfluss des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zu decken. Selbst wenn ein solcher Liquiditätspuffer aufgebaut werden kann, reicht er möglicherweise nicht jederzeit aus, um den Netto-Liquiditätsabfluss des

Programms gedeckter Schuldverschreibungen zu decken.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung könnten die gedeckten Schuldverschreibungen nach ihrem Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden und wenn eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie von gedeckten Schuldverschreibungen ausgelöst wird, erhalten die Anleihegläubiger anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie von gedeckten Schuldverschreibungen fallen würde, ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am jeweiligen Endfälligkeitstag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen können vorsehen, dass bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses (wie in den Emissionsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen dargelegt) die Fälligkeit der Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden kann. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung wird die Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags aufgeschoben und wird, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung und Liquidation des jeweiligen Deckungsstocks, am Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar, gegebenenfalls zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich).

Eine solche Verlängerung der Laufzeit stellt jedoch keinen Verzug dar und die Anleihegläubiger erhalten keine Entschädigung für eine solche Verlängerung (außer, dass Zinsen anfallen). Daher dürfen die Anleihegläubiger nicht mit der Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am (ursprünglichen) Endfälligkeitstag rechnen und sind nicht berechtigt, die gedeckten Schuldverschreibungen zu kündigen, wenn die Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger während eines solchen verlängerten Zeitraums geringere Zinszahlungen erhalten, falls die gedeckten Schuldverschreibungen keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, da der jeweils anwendbare Zinssatz niedriger sein kann als der in den vorangegangenen Zinsperioden geltende Zinssatz. Die Anleihegläubiger haben ab dem Verlängerten Fälligkeitstag keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.

Darüber hinaus darf eine Fälligkeitsverschiebung die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht ändern. Wird also eine Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Serie von gedeckten Schuldverschreibungen ausgelöst, gilt die Fälligkeit anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben (unabhängig davon, ob sie Strukturen für Fälligkeitsverschiebung vorsehen oder nicht), wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger solcher anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Endfälligkeitstag in den Zeitraum der Fälligkeitsverschiebung einer bestimmten Serie von gedeckten Schuldverschreibungen fallen würde, das Risiko, dass sie ihren Rückzahlungsbetrag nicht wie erwartet am entsprechenden Endfälligkeitstag erhalten. Diese Anleihegläubiger erhalten ihren Rückzahlungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle Zahlungen im Rahmen der spezifischen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Fälligkeitsverschiebung ausgelöst wurde, an dem für diese Serie von gedeckten Schuldverschreibungen festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag vollständig bedient wurden. Ein solcher Zahlungsaufschub für die anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen stellt keinen Verzug der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar und gibt den Anleihegläubigern dieser anderen Serien von gedeckten Schuldverschreibungen kein Recht, die gedeckten Schuldverschreibungen zu beschleunigen oder zu kündigen. Den Anleihegläubigern sollte bewusst sein, dass die Rückzahlung einer anderen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen nach einer Fälligkeitsverschiebung einer solchen Serie von gedeckten Schuldverschreibungen dazu führen kann, dass die verfügbaren Vermögenswerte des jeweiligen Deckungsstocks reduziert oder erschöpft werden, wodurch eine Fälligkeitsverschiebung der gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich wird.

Da eine Fälligkeitsverschiebung von einem besonderen Verwalter veranlasst wird und der Verlängerte Fälligkeitstag von diesem besonderen Verwalter festgelegt wird, ohne dass der Emittentin ein Ermessen zukommt, sollten sich die Anleihegläubiger bewusst sein, dass sie kein Recht haben, eine solche Fälligkeitsverschiebung zu beantragen, und es daher vorkommen kann, dass keine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wird und die Deckungswerte zu einem Zeitpunkt mit Marktstörungen und/oder niedrigen Preisen liquidiert werden, was dazu führt, dass der Liquidationserlös geringer ist als bei einer Fälligkeitsverschiebung durch den besonderen Verwalter.

Die Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien in den Deckungsstöcken für gedeckte Schuldverschreibungen könnte erhöht werden.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin das Wahlrecht gemäß § 6 (7) PfandBG ausgeübt, weshalb die Satzung der Emittentin vorsieht, dass für alle Deckungswerte der für gedeckte Schuldverschreibungen relevanten Deckungsstöcke grundsätzlich eine geringere als die gesetzliche vorgesehene Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien gilt. In Zukunft könnte die Emittentin entscheiden, die maßgebliche Satzungsbestimmung zu ändern bzw. zu streichen und somit die Beleihungsgrenze auf das gesetzlich vorgesehene Maß zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass Anleihegläubiger bestehender Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt sind, dass diese gedeckten Schuldverschreibungen durch Deckungsstöcke mit einer höheren Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien als der aktuell in der Satzung der Emittentin vorgesehenen Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien besichert wären.

1.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf nicht nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"; und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Zudem sind die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen erhöht.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG.

Die Abwicklungsbefugnisse kann die Abwicklungsbehörde im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination anwenden. Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und auch bei bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen

erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden. Eine Klassifizierung als ESG Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

In jedem Fall kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Die Abwicklungsbefugnisse kann die Abwicklungsbehörde im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination anwenden. Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3

BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90 Abs 3 BaSAG, der Artikel 48 Abs 7 BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzrangfolge. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesicherten oder nachrangigen) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als ESG Schuldverschreibungen werden. Eine Klassifizierung als ESG Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nachrangigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleihegläubiger können im schlechtesten Fall einen Totalverlust erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen, Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleihegläubiger können den Ertrag aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen.

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (dh bei der Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen oder bei der Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solche Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen und eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigt, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleihegläubiger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Ertrag nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleihegläubiger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können.

Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen, sofern sich ein solcher Handelsmarkt entwickelt hat. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinste Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten unterliegen Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zB ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldsinstrumenten, deren maßgebliche Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen bevor diese verjähren.

Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von

Faktoren, wie dem Wert, der Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und der noch verbleibenden Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleihegläubiger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über die OeKB CSD als Clearingsystem gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anleihegläubigers nicht, nicht innerhalb des vom Anleihegläubiger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der tatsächliche Ertrag der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten, wie den Schuldverschreibungen, oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto höher ist der Wertverlust in Hinblick auf den Ertrag. Wenn die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge übersteigt, wird der Realzins auf diese Schuldverschreibungen negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft - Verluste.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbriefen, verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederveranlagungsrisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die

Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleihegläubiger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Zusatzkosten können in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen. Der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag enthält oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleihegläubiger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können die Erträge aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Erträge der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung.

Die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für die Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Einbeziehung von Schuldverschreibungen

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in einem oder mehreren MTFs kann beantragt werden. Darüber hinaus sieht das Programm auch die Möglichkeit vor, dass Serien von Schuldverschreibungen überhaupt nicht in den Handel in einen MTF einbezogen werden.

Unabhängig von der Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel in einen MTF kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass Serien von Schuldverschreibungen in den Handel in einen MTF einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht in den Handel in einen MTF einbezogenen Schuldverschreibungen.

Sollten eine Serie von Schuldverschreibungen nicht in den Handel in einen MTF einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Serie von Schuldverschreibungen Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Schuldverschreibungen der Fall, die besonders anfällig für Zinsrisiken, Währungsrisiken (zB aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa können die Erträge sinken), oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln.

Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) beschränkt sein.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel in einen MTF einbezogen sind, besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.

Wenn eine Serie von Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Märkten zugelassen oder in einen MTF einbezogen ist, kann die Zulassung oder Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen, je nach den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Marktes oder MTF, durch die jeweilige Börse oder eine zuständige Aufsichtsbehörde nach Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich der Verletzung von Preisgrenzen, der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, des Eintritts betrieblicher Probleme der Börse oder allgemein, wenn es für erforderlich gehalten wird, um einen funktionierenden Markt sicherzustellen oder die Interessen der Anleger zu schützen, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Überdies kann der Handel mit den Schuldverschreibungen entweder auf Beschluss der Börse, einer Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung oder Unterbrechung des Handels (außer wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Wunsch der Emittentin beendet wird). Anleihegläubiger haben in jedem Fall die damit verbundenen Risiken zu tragen. Es ist insbesondere möglich, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen bei einer Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels zu verkaufen und dass die Zulassung oder Einbeziehung der Schuldverschreibungen möglicherweise den Kurs der Schuldverschreibungen nicht hinreichend wiedergeben. Selbst wenn der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, sollten Anleihegläubiger schließlich beachten, dass diese Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichend oder geeignet sind oder nicht rechtzeitig erfolgen, um Preisstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu schützen; wenn beispielsweise der Handel mit den Schuldverschreibungen nach der Veröffentlichung von kursempfindlichen Informationen bezüglich der Schuldverschreibungen ausgesetzt wird, kann der Kurs dieser Schuldverschreibungen bereits nachteilig beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Ein allfälliges Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Das anwendbare Recht ist möglicherweise nicht das Recht des Heimatlandes der Anleihegläubiger und das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht bietet ihnen unter Umständen nicht den gleichen Schutz wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeitigen anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz, RGBl 49/1874 idGF, und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz, RGBl 111/1877 idGF, kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der

maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw. zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Erträge können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die für Anleihegläubiger im Allgemeinen gelten, können aber von den steuerlichen Auswirkungen für einzelne konkrete Anleihegläubiger abweichen. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleihegläubiger ändern.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.

Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, wodurch für potenzielle Anleger höhere Kosten beim Erwerb der Schuldverschreibungen entstehen könnten.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der GRAWE Gruppe können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine

Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

1.2.10 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) oder soziale Anleihen (*Social Bonds*) begeben werden

Fehler bei der Verwendung der Nettoerlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Nettoerlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von ESG Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin sein wird, einen Betrag in der Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser ESG Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zur Förderung klimafreundlicher Zwecke und anderer Umweltzwecke, nachhaltiger oder sozialer Zwecke (*Environmental, Social and Governance – "ESG"*) ("**ESG Projekte**") einzusetzen. Die Emittentin hat für solche Emissionen ein Rahmenwerk für ESG Schuldverschreibungen (das "**Green Bond Framework**") geschaffen, in dem die Zulassungskriterien für solche ESG Projekte auf der Grundlage von Empfehlungen von der International Capital Market Association ("**ICMA**"), die ICMA Green Bonds Richtlinien 2021, veröffentlichten freiwilligen Richtlinien für die Emission grüner Anleihen weiter spezifiziert sein werden. ESG Schuldverschreibungen, die unter dem Green Bond Framework begeben werden, qualifizieren sich jedoch nicht als "European Green Bonds" gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen und fakultative Angaben für Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, und für an Nachhaltigkeit gebundene Anleihen (die "**EuGB-Verordnung**").

Das/die betreffende(n) Projekt(e) oder die entsprechende(n) Nutzung(en), die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen, sind möglicherweise nicht in der Lage, auf diese Weise und/oder gemäß einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt zu werden und dementsprechend werden die Nettoerlöse möglicherweise nicht ganz oder teilweise für diese ESG Projekte ausgezahlt. Solche ESG Projekte werden möglicherweise nicht oder nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder nicht mit den (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen oder Auswirkungen abgeschlossen, die die Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen hat. Zudem könnte die Zuteilung der Nettoerlöse zu bestimmten ESG Projekten geändert werden sowie die ursprünglich als ESG Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der ESG Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Darüber hinaus könnte die Laufzeit der ESG Vermögenswerte nicht mit der Mindestlaufzeit der ESG Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse umverteilt werden müssen und Ersatzvermögenswerte nötig sind. Eine solche Umverteilung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG Vermögenswerte gibt, die dem Green Bond Framework der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der ESG Schuldverschreibungen entspricht, nicht den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen entsprechend verwendet wird.

Außerdem ist es möglich, dass die Verwendung der Nettoerlöse von ESG Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework begeben werden, nicht den Anlagekriterien eines Anlegers entspricht. Die Nettoerlöse aus einem Angebot von bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden, könnten nicht nur für ESG Projekte verwendet werden, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als "ESG" gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen. Darüber hinaus genießen die Schuldverschreibungen, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden, im Falle einer Insolvenz der Emittentin keine bevorzugte Behandlung und sind, wie alle anderen unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Rang, an Verlusten beteiligt. Daher sind die Anleihegläubiger bevorrechtigter nicht nachrangiger (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht

bevorrechtigter (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangiger Schuldverschreibungen, die als ESG Schuldverschreibungen begeben werden, dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Die oben erwähnten Ereignisse oder Versäumnisse der Emittentin, oder das Versäumnis, eine Berichterstattung oder eine (Folgen-)Bewertung vorzulegen oder zu veröffentlichen, oder das Versäumnis, eine Zertifizierung oder ein Gütesiegel zu erhalten (oder der Entzug einer solchen Zertifizierung oder eines solchen Gütesiegels oder der Second Party Opinion ("**SPO**"), oder die Tatsache, dass ESG Projekte vor der Fälligkeit der betreffenden ESG Schuldverschreibungen nicht mehr als solche eingestuft werden, oder die Tatsache, dass die Laufzeit von ESG Projekten möglicherweise nicht mit der Mindestlaufzeit der ESG Schuldverschreibungen übereinstimmt, (a) wird (i) keinen Verzugsfall unter den ESG Schuldverschreibungen darstellen, (ii) nicht zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der ESG Schuldverschreibungen führen, (iii) kein Faktor dafür sein, ob ein optionales Rückzahlungsrecht ausgeübt werden sollte und (iv) keine Auswirkung auf die Dauerhaftigkeit und Verlusttragung der ESG Schuldverschreibungen haben und/oder (b) wird den Anleihegläubigern (i) nicht das Recht geben, die ESG Schuldverschreibungen andernfalls vorzeitig zu kündigen, (ii) nicht das Recht geben, Zahlungen unter den ESG Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) keine Ansprüche gegen die Emittentin einräumen.

Ein Scheitern der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Nettoerlöse zu irgendeinem Zeitpunkt (d.h. anfängliche Zuweisung der Mittel, spätere Neuzuweisung) oder in Bezug auf die erwartete Leistung der ESG Projekte (einschließlich, zB, des Verlusts der grünen, nachhaltigen oder sozialen Eigenschaft des ursprünglichen Projekts) sowie das Vorhandensein einer potenziellen Inkongruenz zwischen der Laufzeit der ESG Projekte und der Laufzeit der ESG Schuldverschreibungen wird weder zu einer Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der ESG Schuldverschreibungen führen noch die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin gefährden.

Jedes genannte Ereignis oder jeder genannte Fehler kann für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten, welche in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, zu wesentlichen nachteiligen Folgen führen. Darüber hinaus können die Anleihegläubiger verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in diese ESG Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die ESG Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

In Bezug auf die Emission von ESG Schuldverschreibungen gibt es keine verpflichtende Anpassung an die EU-Taxonomie-Verordnung und in Bezug auf die Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, gibt es keine Übereinstimmung mit dem European Green Bond Standard.

Auf EU-Ebene wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (die "**EU-Taxonomie-Verordnung**"), die am 22.6.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 12.7.2020 in Kraft trat, sechs Umweltziele definiert und ein Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der Europäischen Union geschaffen. Die EU-Taxonomie-Verordnung beauftragte die Europäische Kommission mit der Erstellung der sogenannten Liste ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, indem sie technische Prüfkriterien für jedes Umweltziel durch delegierte Rechtsakte definierte. Die technischen Prüfkriterien für die Tätigkeiten, die zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, sind seit dem 1.1.2022 in Kraft (die "**Delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie**"). Die technischen Prüfkriterien für die anderen Umweltziele, nämlich die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme wurden durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der EU-Taxonomie-Verordnung angenommen.

Am 30.11.2023 wurde die EuGB-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die EuGB-Verordnung ist am 20.12.2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 21.12.2024. Die EuGB-Verordnung führte den "European Green Bond" als freiwilliges Label für Emittenten von Anleihen mit umweltfreundlicher Verwendung der Erlöse ein. Um das Label "European Green Bond" verwenden zu dürfen, müssen die Emittenten die Erlöse aus der Emission des betreffenden Instruments in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die mit der EU-Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen, wobei für Tätigkeiten, die nicht vollständig an die EU-Taxonomie-Verordnung angepasst sind, bestimmte Ausnahmen gelten. Darüber hinaus müssen die

Emittenten umfassende Verfahrens- und Offenlegungsanforderungen erfüllen (diese Anforderungen sind der European Green Bond Standard - "EuGBS").

Eine Angleichung an die EU-Taxonomie-Verordnung ist kein zwingendes Element des Green Bond Framework. Außerdem sind die von der Emittentin im Green Bond Framework festgelegten Emissions- und Dokumentationsverfahren nicht an die Anforderungen des EuGBS angepasst.

Folglich qualifizieren sich Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, nicht als "European Green Bonds". Jede Tranche von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben wird, wird nur den Kriterien und Prozessen entsprechen, die im Green Bond Framework festgelegt sind.

Zum Datum dieses Prospekts ist nicht klar, welche Auswirkungen der EuGBS auf die Anlegernachfrage nach grünen Anleihen, die diesen Standard nicht erfüllen, und auf deren Preisgestaltung haben könnte. Sobald Instrumente mit dem "European Green Bond"-Label auf dem Markt verfügbar sind, könnte dies die Nachfrage nach und die Liquidität von Schuldverschreibungen, die von der Emittentin als grüne Anleihen begeben wurden, sowie deren Marktpreis verringern.

Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass ESG Schuldverschreibungen oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anleihegläubigern nicht erfüllen.

Da ein Betrag, der dem Nettoerlös aus der Emission einer Serie von ESG Schuldverschreibungen entspricht, zur Finanzierung oder Refinanzierung von ESG Projekten verwendet wird, wird die Emittentin solche ESG Schuldverschreibungen als "grüne", "nachhaltige" Anleihen und/oder "soziale Anleihen" bezeichnen. Derzeit gibt es weder eine klare Definition (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes", "nachhaltiges", "soziales" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, oder welche genauen Attribute erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt als "grün", "nachhaltig", "sozial" oder ein anderes gleichwertiges Label definiert werden kann, noch dass sich eine solche finale Definition oder ein solcher Konsens mit der Zeit entwickeln könnte. Dieser Bereich bleibt weiterhin Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und aufsichtsrechtlicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Obwohl Regulierungsprojekte wie die EU-Taxonomie-Verordnung und der EuGBS beträchtliche Fortschritte gebracht haben, sind diese Standards derzeit entweder freiwillig oder aus anderen Gründen nicht universell anwendbar.

Die vorgesehene Verwendung der Nettoerlöse aus den ESG Schuldverschreibungen durch die Emittentin für ESG Projekte in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework entspricht möglicherweise weder ganz noch teilweise gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit zusammenhängen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Berichterstattung unter dem Green Bond Framework nicht den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Darüber hinaus besteht angesichts der fortlaufenden Entwicklung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und marktbezogener Entwicklungen in den grünen, nachhaltigen oder sozialen Märkten das Risiko, dass das Green Bond Framework in Zukunft geändert wird (oder auch nicht), um etwaigen Aktualisierungen der ICMA Green Bond Principles, der ICMA Sustainability-Linked Bond Principles, der ICMA Social Bond Principles, einem anderen freiwilligen Regelwerk oder einer geltenden Norm gerecht zu werden. Solche Änderungen können negative Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität der vor der Änderung begebenen ESG Schuldverschreibungen haben. Der EU Green Bond Standard wird die Definition der ökologisch nachhaltigen Investition in der Taxonomie Verordnung verwenden, um zu definieren, was als nachhaltige Investition gilt. Die unter diesem Programm als "grün" begebenen Schuldverschreibungen sind möglicherweise zu keiner Zeit für die Emittentin berechtigt, die Bezeichnung "European green bond" oder "EuGB" zu verwenden, und die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit solche "grünen" Schuldverschreibungen für eine derartige Bezeichnung in Frage kommen.

Aufgrund weiterer Gesetzesinitiativen kann es sein, dass die ESG Schuldverschreibungen der Emittentin gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen von Anlegern in Bezug auf "grün", "nachhaltig", "sozial" oder andere gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele oder Anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -

richtlinien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten erfüllen müssen, ganz oder teilweise nicht erfüllen.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser ESG Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Green Bond Framework bestehen.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (z.B. eine SPO) eines Dritten (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit dem Green Bond Framework und/oder der Emission von ESG Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden kann, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme darf sich nicht auf Risiken beziehen, die sich auf den Marktpreis von ESG Schuldverschreibungen oder auf ESG Projekte auswirken könnten, denen die Emittentin die Nettolöse aus den ESG Schuldverschreibungen zuteilen kann. Ein Fehler der Emittentin, eine Stellungnahme einzuholen oder ein nachträglicher Widerruf einer solchen Stellungnahme, stellt kein Verzugsereignis unter den ESG Schuldverschreibungen dar und räumt den Anleihegläubigern auch kein Beschleunigungs- oder Rückzahlungsrecht oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin ein. Zudem könnten Anleihegläubiger möglicherweise keinen Regressanspruch gegen Aussteller einer solchen Stellungnahme haben.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder jede Stellungnahme, in der bescheinigt wird, dass die Emittentin die in dieser Stellungnahme genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht einhält, negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser ESG Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Unabhängig davon können die Aussetzung der Emittentin gegenüber ESG Risiken und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser ESG Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG Ratings. ESG Ratings können von ESG Ratingagenturen unterschiedlich ausfallen, da die Methoden zur Bestimmung von ESG Ratings unterschiedlich sein können. ESG Ratings sind nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die ESG Schuldverschreibungen zu bedienen, und sind nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell. Jeder Widerruf eines ESG Ratings kann erhebliche negative Auswirkungen auf ESG Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts unterliegen weder die Ausstellung von ESG Ratings noch die Ausstellung einer SPO zu Green Bond Frameworks oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich noch keine allgemein anerkannten Industriestandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG Rating oder eine SPO keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der relevanten zugrunde liegenden Fakten liefern oder dass ein solches ESG Rating oder eine Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigen.

Die Einbeziehung oder Zulassung von ESG Schuldverschreibungen an einem "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) entsprechen möglicherweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen der Anleger.

Falls ESG Schuldverschreibungen an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse (wie z.B. das Vienna ESG Segment der Wiener Börse) oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, könnten eine solche Einbeziehung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht die Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, denen ein solcher Anleger oder seine Anlagen entsprechen müssen, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund seiner eigenen Satzung oder sonstiger maßgeblicher Regeln oder aufgrund der Investmentportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von ESG Projekten sind oder damit in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Einbeziehung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder

Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Einbeziehung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese ESG Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Einbeziehung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Einbeziehung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der ESG Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche ESG Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt an einem bestimmten "ESG", "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen", "sozialen" und/oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einbezogen bzw. zum Handel zugelassen sind, kann dies einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Marktpreis der ESG Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer ESG Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG Projekten bestimmt sind, und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. ALLGEMEINE HINWEISE UND INFORMATIONEN

Allgemeine Hinweise

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Anleger haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium dieses Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können Legenden mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" bzw. "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen werden. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II bzw. dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug

auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit Sitz in Eisenstadt und der Geschäftsanschrift Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, Österreich eingetragen im Firmenbuch, Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht, zu FN 259167 d, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens richtig und dieser Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Mit Ausnahme von Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten.

Die Emittentin sichert zu und erklärt, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten wird, die in einer Rechtsordnung gelten, in der sie Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Prospekt oder Angebotsunterlagen besitzt oder verteilt, und dass sie jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen wird, die für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen durch sie gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in jeder Rechtsordnung, der sie unterliegt oder in der sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, erforderlich sind, und dass die Emittentin dafür verantwortlich ist.

Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden. Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 idgF ("**Securities Act**") registriert und können als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes unterliegen. Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, es handelt sich um bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen des Securities Act ausgenommen sind und, im Falle von Inhaberschuldverschreibungen, nach den U.S. Steuerbestimmungen zulässig sind.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada oder Japan registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada oder Japan ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") sichert die Emittentin zu und erklärt, dass sie kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts sind, in diesem Maßgeblichen Land unterbreitet hat und unterbreiten wird. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Maßgeblichen Land erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekt, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Staat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Anbieters bzw. Anbieter; oder

- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 Abs 4 der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

vorausgesetzt, dass die Emittentin für ein solches Angebot von Schuldverschreibungen verpflichtet ist, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Land eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 idgF. Bitte beachten Sie auch das Kapitel "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" weiter unten.

Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich sichert die Emittentin zu und erklärt, dass sie kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts sind, im Vereinigten Königreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch im Vereinigten Königreich erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Prospekt ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Anbieters bzw. Anbieter; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder ein Anbieter verpflichtet, einen Prospekt gemäß Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Land die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in beliebiger Form und auf beliebige Weise, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "**UK Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Sonstige regulatorische Beschränkungen

Jeder Anbieter verpflichtet sich und sichert gegenüber der Emittentin zu, dass:

- (a) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche

Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und

- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

Bitte beachten Sie auch das Kapitel "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich*" weiter unten.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, sichert die Emittentin zu und erklärt, dass sie keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
- (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs 1 Nummer 11 der MiFID II; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs 1 Nummer 10 der MiFID II eingestuft werden würde; und
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) der Ausdruck "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, sichert die Emittentin zu und erklärt, dass sie keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
- (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts geworden ist; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Abs 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist, eingestuft werden würde; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist; und
- (b) der Ausdruck "**Angebot**" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024 enthaltenen geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2024 entnommen. Die Angaben zu den Ratings, die für die Emittentin in deren Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren erstellt wurden, stammen von den Kreditratingagenturen Scope Ratings und Moody's. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg während der jeweils maßgeblichen Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Website angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen dargestellten "*MiFID II Produktüberwachung*" bzw. "*UK MIFIR Produktüberwachung*" Legenden genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Website des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter "*1. Risikofaktoren*" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen ("**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, sie stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Wirtschaftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer

künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "*1. Risikofaktoren*" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

Nachtrag zu diesem Prospekt

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt zu nennen.

3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die im Abschnitt "6. Emissionsbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
Emissionsvolumen	Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
Arten von Schuldverschreibungen	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige (<i>preferred senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigte (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (<i>eligible liabilities instruments</i>) dar); (iv) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; und (v) gedeckte Schuldverschreibungen, und zwar mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, strukturierter Verzinsung und ohne laufende Verzinsung.
(Erst-)Emissionspreis	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der (Erst-)Emissionspreis in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige Gebühr/Serviceentgelt ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Form der Schuldverschreibungen	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
Währungen	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichnet.
Laufzeiten	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Stückelung	Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.
Verzinsung	Die Verzinsung der Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) erfolgt in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.
Vorzeitige Rückzahlung	Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist

möglich, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen oder wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags (wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist) im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ist möglich, sofern die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Rang von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Rang von nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen

Die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den

nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den

nachrangigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Rang von gedeckten
Schuldverschreibungen**

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 7000 Eisensatdt, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte bzw. die jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen offengelegt.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 Abschlussprüfer

4.1.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Georg Blazek als Wirtschaftsprüfer die Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 zum 31.12.2023 sowie für das Geschäftsjahr 2024 zum 31.12.2024 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

4.1.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.2 Angaben über die Emittentin

4.2.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die ehemalige Eisenstädter Bank wurde im Jahr 1872 von Rechtsanwalt Matthias Laschober und den Kaufleuten Ignaz Wolf und Franz Mozelt gegründet.

Mit Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 29.2.1928 wurde die Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland mit Firmensitz in Wien gegründet. Die Bank wurde in Personalunion mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt geführt. Als Hauptaufgabe wurde die Förderung des Geld- und Kreditverkehrs, im Besonderen des Grund- und Kommunalkredites im Land gesehen. Im Jahre 1930 erfolgte die Gründung der ersten Filiale in Eisenstadt. Aufgrund der politischen Ereignisse wurde die Bank im Jahre 1938 aufgelöst und konnte erst 1946 durch einen einstimmigen Beschluss des Burgenländischen Landtages wiedererrichtet werden.

Am 1.1.1966 endete die Verwaltungsgemeinschaft mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt. Die Leitung der Bank wurde im Burgenland angesiedelt.

Im Jahr 1990 wurden Vorarbeiten für die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des § 8a KWG in eine neu zugründende Aktiengesellschaft geleistet. Dieser Schritt wurde im Juli 1991 durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch vollzogen.

Im Oktober 1991 erfolgte die Verschmelzung der Eisenstädter Bank mit der LandesHypothekenbank Burgenland. Der Firmenwortlaut wurde im Rahmen dieser Fusion auf EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG geändert.

Die fusionierte Bank gehört als Hypothekenbank dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken an.

Im Zuge der Privatisierungsbestrebungen des Haupteigentümers Land Burgenland wurde am 20.12.2005 aufgrund des Umwandlungsplanes vom 29.3.2005 die EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG (FN 126468h) auf die EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG (FN 259167d) verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert. Gleichzeitig erfolgte ein Rückzug von der Wiener Börse mit dem Ergebnis, dass das Land Burgenland 100% der Aktien der HYPOBANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hielt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Privatisierung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Am 5.3.2006 gaben die Vertreter der Burgenländischen Landesregierung den einstimmigen Beschluss zum Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft bekannt.

Seit dem Closing zum Kaufvertrag des Landes Burgenland mit der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zum 12.5.2006 ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Mitglied der GRAWE Gruppe. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20.9.2006 wurde die Spaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes "Bankbetrieb" der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d) aufgrund

des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 20.9.2006 auf die BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637s) am 7.10.2006 in das Firmenbuch eingetragen. Gleichzeitig wurde in der Hauptversammlung vom 20.9.2006 eine Satzungsänderung beschlossen, wonach die Firma der BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) in HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert wurde.

Seit der Eintragung dieser Änderung zum 7.10.2006 firmiert die Emittentin sohin unter HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 209637s. Nach Abspaltung des Bankbetriebes bestand die ehemalige Gesellschaft mit der FN 259167d als Holding mit der Firma Hypo Bank Burgenland Holding AG weiter. Diese Gesellschaft hielt sämtliche Aktien an der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.5.2008 wurde die im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 209637s registrierte HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 259167 d registrierten Hypo Bank Burgenland Holding AG als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung von Artikel I Umgründungsteuergesetz zum Stichtag 31.12.2007 verschmolzen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Hypo Bank Burgenland Holding AG vom 13.5.2008 wurde der Firmenwortlaut auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 8.8.2024 und Eintragung ins Firmenbuch am 14.9.2024 wurden wesentliche Geschäftsfelder von der Anadi abgespalten und von der Emittentin durch Aufnahme übernommen. Die übernommenen Geschäftsfelder beinhalteten das gesamte Filialgeschäft der Anadi im Bundesland Kärnten, samt den dort beschäftigten Mitarbeitern, sowie ein ausgewähltes Portfolio aus KMU- und Immobilienfinanzierungen. In Kärnten tritt die Emittentin seither unter der Marke "Bank Burgenland Kärnten" auf.

4.2.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: "HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Bank Burgenland" auf.

4.2.3 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer, LEI Code

Die Emittentin ist beim Landesgericht Eisenstadt als zuständiges Handelsgericht unter FN 259167d eingetragen. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) Code lautet 529900AUL2XTLS3EM992.

4.2.4 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 24.2.2005 unter der Firma EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG auf unbestimmte Zeit gegründet. In weiterer Folge wurde EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG auf sie verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

4.2.5 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, wurde nach dem Recht der Republik Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Ihre Geschäftsanschrift lautet Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 2682-605-0. Ihre Webseite ist www.bank-bgld.at. Die Informationen auf der Webseite der Emittentin sind nicht Inhalt dieses Prospekts, außer den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert wurden (siehe oben "*Verfügbare Dokumente*").

4.2.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es sind in jüngster Zeit keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4.2.7 Aktienkapital der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum 31.12.2024 EUR 18,7 Mio. und ist zerlegt in 1.870.000 auf Namen lautende Stückaktien.

4.2.8 Satzung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 3 der Satzung genannt und lautet wie folgt:

- (1) Der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlung- und Dienstleistungsgeschäften aller Art nach § 1 Absatz 1 BWG (Bankwesengesetz) im Umfang der jeweils erteilten Konzession.
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner
 - (a) die Tätigkeiten eines Finanzinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG,
 - (b) die Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 BWG,
 - (c) die Versicherungsvermittlung,
 - (d) die Betriebsberatung und Betriebsorganisation,
 - (e) die Vermögensberatung und -verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften,
 - (f) die Immobilienverwaltung,
 - (g) die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien,
 - (h) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
 - (i) das Safegeschäft,
 - (j) die Beteiligung an Unternehmen aller Art,
 - (k) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen,
 - (l) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten,
 - (m) die Tätigkeit als übergeordnetes Kreditinstitut im Sinne des § 30 Abs 5 BWG, sowie
 - (n) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und in letztere Geschäftszweige auszugliedern.
- (4) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

4.2.9 Ratings

Die Angaben zu den Ratings, die für die Emittentin in deren Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren erstellt wurden, stammen von den Kreditratingagenturen Scope Ratings und Moody's.

Scope Ratings

Zum Datum dieses Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin und den Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen der Emittentin wie folgt dar:

	Kreditrating durch Scope Ratings
Institutsrating (langfristig):	A-, Ausblick stabil
Deckungsstock:	AAA, Ausblick stabil

Scope Ratings ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk) eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Scope Ratings veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.scoperatings.com) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'AAA' — Ratings auf AAA-Niveau spiegeln eine Meinung von außergewöhnlich hoher Kreditqualität wider.

'A' — Ratings auf A-Niveau spiegeln eine Meinung einer hohen Kreditqualität wider.

'Ausblick' — Die positiven und negativen Ausblicke beziehen sich normalerweise auf einen Zeitraum von 12-18 Monaten. Diese Ausblicke signalisieren nicht unbedingt, dass Rating-Hochstufungen bzw. -Herabstufungen automatisch folgen werden. Die Zuweisung eines Ratingausblicks oder die Änderung einer Ratingausblicks stellt eine Ratingaktion dar.

Moody's

Zum Datum dieses Prospekts stellen sich die Ratings für die Emittentin und für Bankeinlagen der Emittentin wie folgt dar:

	Kreditrating durch Moody's
Institutsrating (langfristig):	A2, Ausblick stabil
Bankeinlagen (langfristig):	A2, Ausblick stabil

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der EU-Ratingagentur-Verordnung registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk") eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Ratingagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen ("www.moody.com/Pages/amr002002.aspx") haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

'A' — Emittenten der Rating Kategorie A weisen eine überdurchschnittliche Bonität bzw. Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Ratingausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

4.2.10 Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin gab es keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

4.2.11 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin spiegelt ein Geschäftsmodell wider und wird dieses widerspiegeln, das sich in erster Linie auf das klassische Firmenkunden und Retailgeschäft, sowie auf immobilienbesicherte Finanzierungen im Kernmarkt konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die wichtigsten Refinanzierungsquellen der Emittentin neben Kundeneinlagen begebene Schuldverschreibungen insbesondere Pfandbriefe und unbesicherte Schuldverschreibungen sein.

4.2.12 Ausgewählte Finanzinformationen

Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin als Einzelinstitut

in TEUR	1. Jänner 2022 - 31. Dezember 2022	1. Jänner 2023 - 31. Dezember 2023	1. Jänner 2024 - 31. Dezember 2024
Betriebserträge	103.063	153.786	181.032
hievon			
Nettozinsertrag	69.289	118.651	132.087
hievon			
Provisionsergebnis	17.629	15.287	23.467
Betriebsaufwendungen	59.709	63.897	82.232
hievon			
Personalaufwand	29.425	30.835	39.310
hievon			
Sachaufwand	22.847	29.690	37.180
Betriebsergebnis	43.354	89.889	98.800
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	45.534	48.783	50.121
Jahresüberschuss	33.596	40.482	44.922

Quelle: Jahresabschluss 2023 und Jahresabschluss 2024 der Emittentin.

Bilanz der Emittentin als Einzelinstitut

in TEUR	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024
Bilanzsumme	4.820.532	4.649.578	5.609.682
Forderungen an Kunden	3.551.626	3.398.330	4.159.647
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.188.179	2.005.078	2.652.856
Eigenmittelanforderungen gemäß CRR	2.758.744	2.714.933	3.307.716

Quelle: Jahresabschluss 2023 und Jahresabschluss 2024 der Emittentin.

Kennzahlen der Emittentin als Einzelinstitut

in %	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024
Kernkapitalquote	20,9%	21,9%	18,4%
Gesamtkapitalquote	21,2%	22,2%	19,5%

Quelle: Interne Daten der Emittentin.

Aufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß CRR

in %	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	172,0%	167,4%	173,5%
Net Stable Funding Ratio (NSFR)	118%	124%	124,7%

Quelle: Interne Daten der Emittentin.

Kennzahlen für Rentabilität, Effizienz und Risiko der Emittentin als Einzelinstitut

in %	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024
Cost Income Ratio (C/I)	57,9%	41,5%	45,4%
Return on Equity (ROE) nach Steuern	5,6%	6,5%	6,9%
Non-Performing (NPL) ratio	1,6%	1,8%	3,3%

Quelle: Interne Daten der Emittentin.

Alternative Performance Measure	Berechnung
Cost Income Ratio (C/I)	<p>C/I ratio wird ausgedrückt als</p> <p>Division aus "Betriebsaufwendungen" und "Betriebserträge"</p> <p>Die C/I ratio ist eine Effizienzkennzahl, die angibt, wie viele Kosteneinheiten investiert werden müssen, um eine Einnahmeneinheit zu erzielen.</p> <p>Beispiel für die Berechnung des C/I ratio zum 31. Dezember 2024:</p> $\frac{C}{I} \text{ ratio} = \frac{\text{Betriebsaufwendungen (TEUR 82.232)}}{\text{Betriebserträge (TEUR 181.032)}} \times 100 = 45,4\%$
Return on Equity (ROE) nach Steuern	<p>ROE ratio nach Steuern wird ausgedrückt als:</p> <p>Die ROE ratio nach Steuern ergibt sich durch die Division aus "Jahresüberschuss" und "Ø Eigenkapital"</p> <p>Die ROE ratio nach Steuern ist eine Rentabilitätskennzahl, die bewertet, wie gut das Eigenkapital zur Gewinnerzielung eingesetzt wird.</p> <p>Beispiel für die Berechnung des ROE ratio zum 31. Dezember 2024:</p> $\text{ROE ratio} = \frac{\text{Jahresüberschuss (TEUR 44.922)}}{\text{Ø Eigenkapital (TEUR 653.593)}} \times 100 = 6,9\%$
Non-Performing Loan (NPL) ratio	<p>NPL ratio wird ausgedrückt als:</p> <p>Division aus "Bruttobuchwerte Darlehen und Kredite notleidend" und "Bruttobuchwerte Darlehen und Kredite"</p> <p>Die NPL ratio ist eine Risikokennzahl, die die Qualität eines Portfolios bewertet, indem sie den prozentualen Anteil der Kredite, die wahrscheinlich nicht zurückgezahlt werden können, im Verhältnis zum Bruttokreditvolumen angibt.</p> <p>Beispiel für die Berechnung der NPL ratio zum 31. Dezember 2024:</p> $\text{NPL ratio} = \frac{\text{Bruttobuchwerte Darlehen und Kredite notleidend (TEUR 145.097)}}{\text{Bruttobuchwerte Darlehen und Kredite (TEUR 4.401.226)}} \times 100 = 3,3\%$

Quelle: Interne Daten der Emittentin.

4.3 Geschäftsüberblick

4.3.1 Haupttätigkeitsbereiche

4.3.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten und Süden Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekengeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten. Zu den weiteren Geschäftsbereichen zählen die Eigenveranlagung in Wertpapieren und die Begebung von Eigenemissionen (Treasury).

Die Emittentin ist gemäß ihrer Konzession zum Betrieb der folgenden Bankgeschäfte berechtigt:

- Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG);
- Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 2 BWG);
- Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 3 BWG);
- Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft

gemäß § 1 Abs 1 Z 4 BWG);

- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 5 BWG);
- Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); (b) Geldmarktinstrumenten; (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft); (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes ("equity swaps"); (e) Wertpapieren (Effektengeschäft); und (f) von lit b bis e abgeleiteten Instrumenten (§ 1 Abs 1 Z 7 BWG);
- Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit e bis g, j und k WAG 2018, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs 1 Z 6, 12 und 13 WAG 2018 sowie der Handel, sofern dieser für das Privatvermögen erfolgt (§ 1 Abs 1 Z 7a BWG);
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 8 BWG);
- Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG (Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG);
- Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG);
- Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 11 BWG);
- Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 15 BWG);
- Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 16 BWG);
- Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt (§ 1 Abs 1 Z 17 BWG); und
- Vermittlung von Geschäften nach: (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; und (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG (§ 1 Abs 1 Z 18 BWG).

4.3.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

4.3.1.3 Wichtige Märkte

Der räumliche Tätigkeitsbereich der Emittentin erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den ost- und südösterreichischen Raum sowie auf West-Ungarn und die West-Slowakei. Es werden auch Filialen in Wien und in Graz betrieben. Im September 2024 wurde das Kärntner Filialgeschäft der Anadi von der Emittentin übernommen.

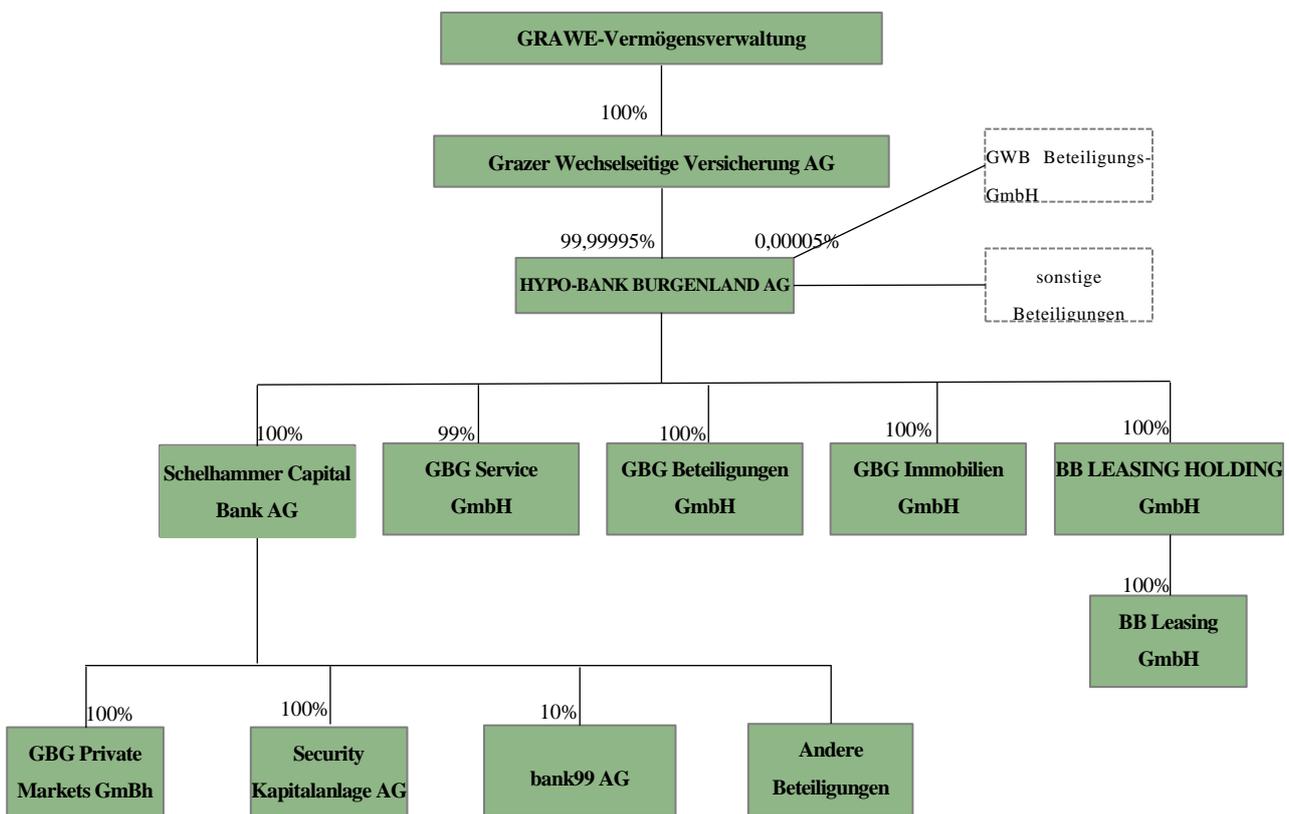
4.3.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Dieser Prospekt enthält keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin.

4.4 Organisationsstruktur

4.4.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft, bzw. deren Alleinaktionärin, die GRAWE Vermögensverwaltung, steht. Beteiligungen werden unter anderem an der BB LEASING GmbH, der Schelhammer Capital Bank AG, sowie anderen Nichtbank-Gesellschaften über die Emittentin gehalten. Die wesentlichen Beteiligungen der Emittentin stellen sich zum Datum dieses Prospekts wie folgt dar:



Im Jahr 2021 wurden innerhalb der GRAWE Bankengruppe Umstrukturierungen vorgenommen, die durch zwei konzerninterne Verschmelzungen erfolgten. In einem ersten Schritt wurde das gesamte Vermögen der "Communitas" Holding GmbH im Wege einer Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der §§ 97 ff GmbH-Gesetz iVm §§ 234 iVm 220 ff Aktiengesetz sowie unter Anwendung von Artikel I Umgründungssteuergesetz auf die Emittentin übertragen. Die Verschmelzung wurde am 11.9.2021 ins Firmenbuch eingetragen. In einem zweiten, unmittelbar folgenden Schritt wurde das gesamte Vermögen der CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG im Wege einer Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der 220 ff Aktiengesetz sowie unter Anwendung von Artikel I Umgründungssteuergesetz auf die Bankhaus Schelhammer und Schattera AG übertragen. Die Verschmelzung wurde am 24.9.2021 ins Firmenbuch eingetragen. Die Firma der Bankhaus Schelhammer und Schattera AG wurde daraufhin auf Schelhammer Capital Bank AG geändert.

Die ungarische Tochterbank der Emittentin, die Sopron Bank Burgenland Zrt, wurde an die ungarische MagNet Magyar Közösségi Bank Zrt verkauft. Der Verkauf wurde mit 15.2.2022 rechtswirksam.

4.4.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist das Mutterkreditinstitut der HYPO BURGENLAND Gruppe. Jede der Banken innerhalb der HYPO BURGENLAND Gruppe kann aufgrund ihres Geschäftsergebnisses oder anderer Faktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Die Emittentin steht zu 100% im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG als Alleineigentümerin kann jederzeit ihre Eigentümerrechte ausüben.

4.5 Trend Informationen

4.5.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Konzernabschluss

Es hat seit dem 31.12.2024 keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin, keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- und Ertragslage der HYPO BURGENLAND Gruppe und keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HYPO BURGENLAND Gruppe gegeben.

4.5.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Die Emittentin verfügt über eine ausreichende Eigenmittelausstattung und über eine gute Liquiditätssituation. Das aktuelle makroökonomische Marktumfeld ist geprägt durch stagnierende Wachstumsraten, ein zurückhaltendes Konsumverhalten, rückläufige Industrieproduktion, steigende Arbeitslosigkeit sowie eine Zunahme der Insolvenzen. Von diesen Unsicherheiten besonders betroffen sind die Immobilienmärkte, mit dem Resultat stagnierender und rückläufiger Preise sowie Liquiditätsengpässen bei einzelnen Immobilienentwicklern. Analysen der Auswirkungen dieser makroökonomischen Entwicklungen auf das Kreditportfolio haben aufgezeigt, dass in den kommenden Monaten weiterhin mit erhöhten Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten gerechnet werden muss. Ebenfalls wird erwartet, dass weiterhin eine erhebliche Anzahl an Kreditnehmern bonitätsbedingte Zahlungserleichterungen einfordern wird. Die höheren Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten wurden bereits im Jahresabschluss 2024 durch eine Anpassung der erwarteten Verluste bei der pauschal ermittelten Wertberichtigung für Unternehmenskunden berücksichtigt. Die im Geschäftsjahr gebildeten Wertberichtigungen finden in dieser Vorsorge Deckung und zeigen keine negative Auswirkung auf die erwarteten Ergebnisse. Unverändert hat ein aktives und verantwortungsbewusstes Kreditrisikomanagement oberste Priorität. Eine organische Ausweitung des Geschäftsvolumens nimmt in der aktuellen Marktphase weiterhin eine untergeordnete Rolle ein. Das Geschäftsvolumen blieb im laufenden Geschäftsjahr auf dem Niveau des Vorjahres. Das laufende Jahr wird somit von der Beibehaltung risiko- und margenadäquater Geschäftspolitik bei der Kreditvergabe und dem Vermeiden und Mitigieren von Kreditrisiken geprägt sein, wobei eine Abhängigkeit von den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten und des Wirtschaftsraums, in dem die Emittentin tätig ist, besteht.

Der Zinsüberschuss ist im laufenden Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Aufgrund der Zinswende wird aktuell eine Einengung der Erträge im Zinsbereich beobachtet.

Darüber hinaus sind der Emittentin noch keine wesentlichen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt geworden, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.6 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

4.7 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

4.7.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Christian Jauk, MBA geboren 1965, Vorstandsvorsitzender	Vizepräsident des Aktienforum – Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und -Investoren Vorstandsvorsitzender der Schelhammer Capital Bank AG Aufsichtsratsmitglied der bank99 AG Vizepräsident und Schatzmeister der Deutschen Handelskammer in Österreich Vorstand der HK Privatstiftung

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<p>Aufsichtsratsmitglied der SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH</p> <p>Präsident des Sportklubs Sturm Graz</p> <p>Vorstandsmitglied des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Österreichischen Fußball-Bundesliga</p> <p>Vorsitzender der Fachvertretung Banken und Bankiers bei der Wirtschaftskammer Steiermark</p> <p>Geschäftsführer und Alleingesellschafter der JC FAMILY GMBH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Traders Place GmbH & Co KGaA (Deutschland)</p> <p>Mitglied des Präsidiums des Österreichischen Fußball-Bunds</p>
<p>Mag. Gerd Stöcklmair, geboren 1965, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Vorstand der Schelhammer Capital Bank AG</p>
<p>Mag. Andrea Maller-Weiß, geboren 1965, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Geschäftsführerin der Zweigniederlassung der HYPO-BANK BURGENLAND AG in Ungarn</p> <p>Mitglied des Erweiterten Vorstands der Industriellenvereinigung Burgenland</p> <p>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Eboncel Vermögensverwaltungs KG</p> <p>Vorstandsmitglied (Finanzreferentin) des Hilfswerks Wien</p>
<p>Mag. Berthold Troiß, LL.M., geboren 1978, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied der Security Kapitalanlage AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Traders Place GmbH & Co KGaA (Deutschland)</p> <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Hypo-Wohnbaubank AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding-Gesellschaft mbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Valida Holding AG</p>

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

4.7.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Dr. Othmar Ederer, geboren 1951, Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Vorstandsvorsitzender der GRAWE Vermögensverwaltung Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE Immo AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schelhammer Capital Bank AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Österreichischen Hagelversicherung VVaG Obmann Katholischer Medien Verein Vorstandsvorsitzender des Katholischen Medien Vereins Privatstiftung Vorsitzender des Aufsichtsrats der Styria Medien Group AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der SAG Immobilien AG Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE CARAT Asigurari SA (Moldawien) Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE Életbiztosító Zrt. (Ungarn) Mitglied des Aufsichtsrats der GRAWE Hrvatska d.d. (Kroatien) Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE neživot Skopje (Nordmazedonien) Mitglied des Aufsichtsrats der EUROLINK Insurance Inc. (Nordmazedonien) Mitglied des Aufsichtsrats der GRAWE osiguranje a.d (Bosnien-Herzegowina) Chairman Board of Directors (nicht-geschäftsführender Direktor) der Medlife Ltd. (Zypern) Chairman Board of Directors (nicht-geschäftsführender Direktor) der GRAWE Reinsurance Ltd. (Zypern)</p>
<p>Mag. Klaus Scheitegel, geboren 1967, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats der GRAWE Immo AG Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Schelhammer Capital Bank AG Vorsitzender des Vorstandes der Grazer Wechselseitige Versicherung AG Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft</p>
<p>MMag. Paul Swoboda, geboren 1980, Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstandes der Grazer Wechselseitige Versicherung AG Mitglied des Aufsichtsrats der GRAWE Immo AG</p>

	<p>Mitglied des Aufsichtsrats der Schelhammer Capital Bank AG</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats der Security Kapitalanlage AG</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats der HYPO-Versicherung AG</p> <p>Gesellschafter der Geidorf-Kino GmbH</p> <p>Kommanditist der Kellermayr KG</p> <p>Mitglied des Vorstands des CFO Club Styria</p> <p>Stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Traders Place GmbH & Co KGaA, Deutschland</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Bulgaria Lebensversicherung EAD</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE Romania Asigurare SA (Rumänien)</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE CARAT Asigurari SA (Moldawien)</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE Ukraine Versicherung</p> <p>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der GRAWE Ukraine Lebensversicherung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE osiguranje a.d.o. (Serbien)</p> <p>Vizepräsident des Ethikkommittees der National Association of Insurance and Reinsurance Companies in Romania (UN SAR)</p>
<p>Dipl.-Techn. Erik Venningdorf, geboren 1953, Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstandes der GRAWE Vermögensverwaltung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied Schelhammer Capital Bank AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied HYPO Versicherung AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Ukraine Versicherung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Ukraine Lebensversicherung</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Zavarovalnica dd. (Slowenien)</p>
<p>Dr. Michael Drexel, geboren 1961, Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Dr. Drexel KG</p> <p>Gesellschafter und Geschäftsführer der AAM Immobilien und Beteiligungs GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Bulgarien Lebensversicherung EAD</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Tau – Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter Lampda – Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Gamma – DI Thoma Vermögensverwaltungs KG</p> <p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Zeta Thoma Immobilien KG</p>

	<p>Kommanditist der Alpha Scherdoner Immobilien KG</p> <p>Geschäftsführer der Isar Immobilieninvest GmbH (Deutschland)</p> <p>Geschäftsführer der Safe Haven Immobilien GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Grawe Bulgarien Lebensversicherung EAD</p>
<p>Dr. Franz Hörhager,</p> <p>geboren 1956,</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied der Schelhammer Capital Bank AG</p> <p>Gesellschafter und Geschäftsführer der Growth Capital Partners GmbH</p> <p>Gesellschafter und Geschäftsführer der Accession Capital Partners GmbH</p> <p>Gesellschafter der Accession Capital Partners Impact GmbH</p> <p>Gesellschafter und Geschäftsführer der Blacklake Capital GmbH</p> <p>Kommanditist der Ib EK Management GmbH & Co KG</p> <p>Kommanditist der APEX Ventures EuVECA GmbH & Co KG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Grazer Wechselseitige Versicherung AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der GRAWE Vermögensverwaltung</p> <p>Geschäftsführer der Top Farms Holding. Ltd., UK</p>
<p>Mag. Brigitte Scherz-Schaar</p> <p>geboren 1966,</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Aufsichtsratsmitglied der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH</p>
<p>DI Christina Wilfinger</p> <p>geboren 1983</p>	<p>Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der CWX Management GmbH</p> <p>Kommanditistin der Fund F EuVECA GmbH & Co KG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Austrian Business Agency GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.mBH</p>
<p>Grafl Gabriele,</p> <p>geboren 1966,</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat delegiert)</p>	-
<p>Andreas Martna,</p> <p>geboren 1972,</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat delegiert)</p>	-
<p>Viktoria Karner,</p> <p>geboren 1988,</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat delegiert)</p>	-
<p>Viktoria Hergovich,</p> <p>geboren 1986,</p>	-

Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat delegiert)	
---	--

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

4.7.1.3 Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Mag. Alexandra Bernhart	1.2.2025	Staatskommissärin
MinR DI Eugen Wallergraber	1.1.2019	Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

4.7.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats, dass bei diesen Personen ausgenommen die folgenden Hinweise keinerlei potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits, bestehen. Diese Personen üben neben ihrer Tätigkeit für den Emittenten auch andere Funktionen aus, welche oben angeführt sind. Aus diesen könnten sich Interessenkonflikte ergeben; siehe dazu auch Risikofaktor "*Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.*".

4.8 Hauptaktionäre

4.8.1 Hauptaktionäre

Die Emittentin steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die GRAWE Vermögensverwaltung steht. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Emittenten nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

4.8.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.9 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis der Emittentin bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Darüber hinaus gab gegen die Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die HYPO BURGENLAND Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

4.10 Wesentliche Verträge

Am 21.12.2023 wurde zwischen der Emittentin und der Anadi eine Übertragungsrahmenvereinbarung hinsichtlich der Abspaltung wesentlicher Geschäftsfelder der Anadi und gleichzeitiger Aufnahme durch die Emittentin unterzeichnet. Von dieser Rahmenvereinbarung umfasst sind das Filialgeschäft im Bundesland Kärnten mit zehn Standorten, dem darin geführten Kundengeschäft und allen dort beschäftigten Mitarbeitern sowie ein ausgewähltes Portfolio aus KMU- und Immobilien-Finanzierungen, das schwerpunktmäßig in Kärnten angesiedelt ist, sowie das spezialisierte Team der Anadi mit Standort Klagenfurt, das diese Finanzierungen bisher betreut hat. Übernommen wurden auch sämtliche Immobilien der Filialstandorte. Das Closing der Transaktion wurde im September 2024 vollzogen.

Diese Transaktion umfasste etwa 42.000 Kunden mit einem Geschäftsvolumen (Finanzierungen, Einlagen und Depotvolumen) in Höhe von rund EUR 1,7 Mrd. sowie rund 70 Mitarbeiter, die von der Anadi zur Emittentin wechselten. Neben dem Markteintritt der Emittentin in Kärnten mit einem Marktanteil von rund 9% im Bereich der Wohnbaukredite und Girokonten führte diese Übertragungsrahmenvereinbarung insgesamt nahezu zu einer Verdoppelung des Retail-Bereichs bei der Emittentin.

Darüber hinaus hat die Emittentin außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der HYPO BURGENLAND Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet hat ("Konzernabschluss 2023"; dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2023 entnommen)	
Konzernbilanz	277-279
Konzerngewinn- und verlustrechnung	280
Konzern-Geldflussrechnung	281-282
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	283
Anhang zum Konzernabschluss	284-307
Bestätigungsvermerk	308-315
Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2024 geendet hat ("Konzernabschluss 2024"; dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2024 entnommen)	
Konzernbilanz	272-274
Konzerngewinn- und verlustrechnung	275
Konzern-Geldflussrechnung	276-277
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	278
Anhang zum Konzernabschluss	279-304
Bestätigungsvermerk	305-311

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Emissionsbedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte des Prospekts vom 27.7.2020, des Prospekts vom 26.7.2021, des Prospekts vom 25.7.2022, des Prospekts vom 26.7.2023 und des Prospekts vom 29.7.2024 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Prospekte der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen	
Prospekt vom 27.7.2020	
Emissionsbedingungen	58-149

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "27.7.2020" durch "29.7.2025" ersetzt wird.	150-166
Prospekt vom 26.7.2021	
Emissionsbedingungen	61-155
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "26.7.2021" durch "29.7.2025" ersetzt wird.	156-173
Prospekt vom 25.7.2022	
Emissionsbedingungen	64-156
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "25.7.2022" durch "29.7.2025" ersetzt wird.	157-175
Prospekt vom 26.7.2023	
Emissionsbedingungen	67-154
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "26.7.2023" durch "29.7.2025" ersetzt wird.	155-174
Prospekt vom 29.7.2024	
Emissionsbedingungen	70-162
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "29.7.2024" durch "29.7.2025" ersetzt wird.	163-184

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekt vom 27.7.2020, Prospekt vom 26.7.2021, Prospekt vom 25.7.2022, Prospekt vom 26.7.2023 und Prospekt vom 29.7.2024 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken angeführt.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter den Prospekt vom 27.7.2020, dem Prospekt vom 26.7.2021, dem Prospekt vom 25.7.2022, dem Prospekt vom 26.7.2023 und dem Prospekt vom 29.7.2024 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 27.7.2020 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("[www .bank-bgld.at/](http://www.bank-bgld.at/)") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw. Links eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung ("[https://www .bank-bgld.at/sprung/satzung](https://www.bank-bgld.at/sprung/satzung)")
- dieser Prospekt ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2025/basisprospekt>") und allfällige Nachträge ("[www .bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/basisprospekt/hypo-bank-burgenland/](http://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/basisprospekt/hypo-bank-burgenland/)")
- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen ("[www .bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/basisprospekt/hypo-bank-burgenland/](http://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/basisprospekt/hypo-bank-burgenland/)")
- der Konzernabschluss 2023 ("https://www.bank-bgld.at/media/file/2169_Jahresbericht_2023.pdf")
- der Konzernabschluss 2024 ("www.bank-bgld.at/api/cms/documents/file/Jahresbericht_2024.pdf")
- der Prospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen vom 27.7.2020 ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2020/basisprospekt>")
- der Prospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen vom 26.7.2021 ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2021/basisprospekt>")
- der Prospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen vom 25.7.2022 ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2022/basisprospekt>")
- der Prospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen vom 26.7.2023 ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2023/basisprospekt>")
- der Prospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft des Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen vom 29.7.2024 ("<https://www.bank-bgld.at/sprung/2024/basisprospekt>")

Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Websites sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil dieses Prospekts.

5. INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden grundsätzlich von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Falls es in Bezug auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen eine bestimmte identifizierte Verwendung von Nettoerlösen gibt, die nicht mit der oben angegebenen Verwendung der Nettoerlöse übereinstimmt, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. In jedem Fall steht der Emittentin die Verwendung der Nettoerlöse aus jeder Emission von Schuldverschreibungen frei. Dies gilt auch im Falle der Emission eines Green Bond, Sustainability Bond oder Social Bond, die der Refinanzierung von Vermögenswerten dienen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen näher ausgeführt werden.

Grüne Anleihen (*Green Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) und soziale Anleihen (*Social Bonds*)

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG Zwecke fördern.

Die Emittentin macht zu ihren zukünftigen Emissionen von ESG Schuldverschreibungen (i) in ihrem Green Bond Framework, das auf der Website der Emittentin ("[www .bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework](http://www.bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework)") veröffentlicht ist, und (ii) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter "*Verwendung der Erlöse*" nähere Angaben. Das Green Bond Framework legt die Qualifikationskriterien für ESG Projekte auf der Grundlage der Empfehlungen in den ICMA Green Bond Principles fest, die unter anderem darauf abzielen, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte zu unterstützen sowie transparente Leitlinien für bewährte Verfahren auf dem Markt für ESG Schuldverschreibungen bereitzustellen. Das Green Bond Framework wird nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung der ESG Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen. Die Emittentin hat weder eine Bewertung des Green Bond Frameworks vorgenommen, noch wird sie für eine Überprüfung, ob ESG Projekte die im Green Bond Framework festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich sein.

Basierend auf den Green Bond Frameworks soll ein Betrag, der dem Nettoerlös der ESG Schuldverschreibungen entspricht, zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von Krediten verwendet werden, die positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben. Informationen in Bezug auf die Eignungskriterien können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der als ESG Schuldverschreibungen begebenen Schuldverschreibungen enthalten sein.

Die Emittentin beabsichtigt nach Begebung einer Emission Informationen (wie z.B. Auswirkungs- und Allokationsberichte) über das Green Bond Framework der Emittentin und/oder in Bezug auf die ESG Schuldverschreibungen auf ihrer Website unter "[www .bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework](http://www.bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework)" zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter grünen Anleihen, nachhaltigen Anleihen und sozialen Anleihen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG Projekten gebunden sein.

Gemäß der Empfehlung in den ICMA Green Bond Principles hat eine externe Bestätigung der Übereinstimmung mit den Hauptmerkmalen der ICMA Green Bond Principles einzuholen, hat ISS Corporate Solutions, Inc., auf Ersuchen der Emittentin die SPO abgegeben. Diese SPO deckt auch Emissionen von ESG Schuldverschreibungen der Emittentin ab. Der SPO-Anbieter hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Green Bond Frameworks und die beabsichtigte Verwendung der Nettoerlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Branchenstandards bewertet und seine SPO dazu

abgegeben. Die SPO ist auf der Website ("[www .bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework](http://www.bank-bgld.at/de/investor-relations/green-bond-framework)") veröffentlicht sein.

Weder diese noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die ESG Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist keine, und soll auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person angesehen werden, solche ESG Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Ausstellers einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese ESG Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO Aussteller keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder keiner besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Aufsicht.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von ESG Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Im Mai 2023 wurde die Emittentin von ISS ESG mit dem Nachhaltigkeits-Rating "C-" bewertet.¹ Dieses Nachhaltigkeits-Rating beurteilt die Nachhaltigkeitsperformance (verstanden als ESG-bezogene Risiken, Chancen und Auswirkungen eines Unternehmens) der Emittentin. Die Nachhaltigkeitsperformance wird von der Ratingagentur ISS ESG anhand von etwa 100 sektorspezifischen ESG-Kriterien bewertet. Die dem Nachhaltigkeits-Rating zugrundeliegende Methodik orientiert sich an etablierten internationalen Leitlinien wie dem UN Global Compact, den UN Sustainable Development Goals, der EU Sustainable Finance Regulation oder der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die ESG Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Nettoerlöse aus diesen ESG Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmarks Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "[www .esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen

¹ ISS bewertet Unternehmen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsperformance anhand einer Zwölf-Punkte-Skala, die von "D-" bis "A+" reicht. Das Nachhaltigkeits-Rating "C-" fällt in die untere Kategorie des drittgerihten Teilbereichs "medium" (Quelle: [www .issgovernance.com/esg/ratings/corporate-rating/](http://www.issgovernance.com/esg/ratings/corporate-rating/)).

der Schuldverschreibungen gemacht werden.

Mit den bestimmten Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und die nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde, zulässig.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags (wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen genauer beschrieben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde, zulässig.

Gedekte Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt über gedeckte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedeckte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Im Rahmen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen der Emittentin können hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen und öffentlich gedeckte Schuldverschreibungen begeben werden, die Schuldtitel nach österreichischem Recht sind, deren Qualität und Standards durch das PfandBG geregelt werden. Je nachdem, ob es sich um hypothekarisch gedeckte Schuldverschreibungen oder um öffentlich gedeckte Schuldverschreibungen handelt, sind die Ansprüche der Anleger aus diesen gedeckten Schuldverschreibungen jederzeit durch einen gesonderten Deckungsstock aus bestimmten deckungsfähigen Vermögenswerten gesichert. Gedeckte Schuldverschreibungen, die mit Primärwerten aus Hypothekarforderungen oder vergleichbaren Sicherungsrechten besichert sind, können als Hypothekenpfandbriefe, und solche, die mit Primärwerten aus Forderungen gegen in Artikel 129 Abs 1 lit a CRR genannte Gebietskörperschaften und Zentralbanken sowie öffentliche Stellen gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 8 CRR oder mit Forderungen, die von diesen garantiert werden, besichert sind, als öffentliche Pfandbriefe gemäß § 11 Abs 2 PfandBG bezeichnet werden, unterliegen dem Bezeichnungsschutz gemäß § 24 PfandBG und können, soweit die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 PfandBG erfüllt sind,

gemäß § 24 PfandBG unter der Bezeichnung "Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" in Verkehr gebracht werden.

Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

Rolle der FMA

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "www.bank-bgld.at/" bereitzustellen.

Beleihungsgrenze

Mögliche Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen sollten beachten, dass die Emittentin zum Datum dieses Prospekts das Wahlrecht gemäß § 6 (7) PfandBG ausgeübt hat und daher für die gedeckten Schuldverschreibungen eine geringere als die gesetzliche vorgesehene Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien gilt. Die Emittentin schließt die Erhöhung der Beleihungsgrenze für Wohnimmobilien in Zukunft nicht aus.

Treuhänder

Die Emittentin hat Beck + Partner Rechtsanwälte, Colmarplatz 1, 7000 Eisenstadt als Treuhänder im Sinne des PfandBG bestellt.

Angabe und Methode zur Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibung keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen sowie von Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen unter dem Programm, wenn deren Rechte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, auf der Website der Emittentin ist nicht vorgesehen.

Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Emissionen von Schuldverschreibungen werden von der Emittentin auf Grundlage der jeweils geltenden Pouvoirregelung begeben.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist. Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Anlegerkategorien und eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

Preisfestsetzung

(i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des aktuellen Zinsniveaus sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Gebühren/Serviceentgelte für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgesetzt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden den Zeichnern und/oder Käufern seitens der Emittentin keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Gebühren/Serviceentgelte, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Schuldverschreibungen enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin sind derzeit im Vienna MTF der Wiener Börse sowie im Euro MTF der Börse Luxemburg einbezogen.

6. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- Option 1: Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 2: Emissionsbedingungen für bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 3: Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen;
- Option 4: Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen;
- Option 5: Emissionsbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen.

Der Satz von Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Kleinanleger) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Anleger), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 5 enthalten sind, ist Folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, hinzugefügt.

Option 1 - Emissionsbedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils *[Nennbetrag einfügen]* (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Solange diese Serie von Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3

(Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinssatz]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:]** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:]** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinssatzes einfügen:]** einem jährlichen Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:]

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:]** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum []

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:]** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:]

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:]** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:]** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:]

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]]%** *per annum.*]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]]** *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen].**

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgeseite.

Falls ein Swapsatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Swapsatz am Zinsfeststellungstag dem Swapsatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Swapsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** ersetzt hat. Ein Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]****" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** (der "**Alternativ-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]****"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]**, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** durch den Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]**) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn] [Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn]**, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: betreffend die Fixzinsperiode]** auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen]** Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen]**] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen]**] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der

tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 5 (Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich T2 angegeben wird, einfügen:** [und]

das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** den Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:** den Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lautet]:

Zahlstelle: **[bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]**

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: **Berechnungsstelle:** **[bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben,

getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) [*im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www .bank-bgld.at/") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [7000 Eisenstadt, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

**Option 2 -
Emissionsbedingungen
für
bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*)
Schuldverschreibungen**

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen]* Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils *[Nennbetrag einfügen]* (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Solange diese Serie von Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idGF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]* von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen

Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen:**

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 SRMR.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der SRMR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:]

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen: ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)]** Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen: einem Zinssatz von [Zinssatz einfügen]% per annum (der "Zinssatz")]** **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen: einem jährlichen Fixzinsbetrag von [Fixzinsbetrag einfügen] (der "Fixzinsbetrag")]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]**

(einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]**)% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]]** per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen] mal]** Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinnt.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinnt, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)))]% per annum.]**

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] **per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinnt.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinnt, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) **per annum]**

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes und sofern bei strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating bzw. Struktur Fix-to-reverse-floating kein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin im Zeitpunkt des Zinswechsels vorgesehen ist, einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz]**. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am

letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen: und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite einfügen] oder jede Nachfolgeseite.

Falls ein Swapsatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Swapsatz am Zinsfeststellungstag dem Swapsatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Swapsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "Benchmark-Ereignis" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatzes][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen,

wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "Zinsbetrag"] wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)[***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** (b)] vorgesehenen [***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**.]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]**.]

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")) bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein

"Zinszahlungstag" [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag"* (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von [*festgelegte Variabelzinsperiode einfügen*] (jeweils eine [*Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode"* bzw. eine "Zinsperiode"]) [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode"* und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem [*Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn*] [*Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn*], folgt. [*Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].*]

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:* betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate [*die festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:* in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [*Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:* in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate]** [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[(7)] [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient** für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [(Actual/Actual (ICMA)) [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen]**] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6/7) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags vorgesehen ist, einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) [[und],[.] (5)] [und (6)] dieser Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen]**] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das

Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6/7) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) gemäß der MREL Anforderung anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.]

[Falls im Fall von Emissionen an institutionelle Anleger vorzeitige Rückzahlung des geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen sein soll, einfügen:

(4/5/6) **Vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags.**

(a) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung

festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin [und ihren Tochtergesellschaften] gehalten werden, [**Prozentsatz einfügen:** [25][●]] Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 9 (1) begebenen Schuldverschreibungen) beträgt.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.

- (b) Die Mitteilung über die Rückzahlung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und muss nachfolgende Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie der Schuldverschreibung, einschließlich der Wertpapierkennnummer[n];
 - (ii) den Tag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird (der ein Geschäftstag sein muss); und
 - (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, nach Wahl der Anleihegläubiger, aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:

(4/5/6/7) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, nach Wahl der Anleihegläubiger, aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen und keine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:

(4) Voraussetzungen für einen Rückkauf.

Ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, nach Wahl der Anleihegläubiger, aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:

(6/7/8) Definitionen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen: den von

der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].]**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich T2 angegeben wird, einfügen:** [und] das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** den Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

(Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin [,][und/oder] einer Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6/7) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen:* [7000 Eisenstadt, Österreich] [*anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen*]] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

Option 3 - Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen] Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils *[Nennbetrag einfügen]* (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Solange diese Serie von Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.*

§ 2 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 SRMR.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der SRMR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag")] ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)))]%** *per annum.*]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen] [mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes und sofern bei strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating bzw. Struktur Fix-to-reverse-floating kein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin im Zeitpunkt des Zinswechsels vorgesehen ist, einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite einfügen**].

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [**im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Bildschirmseite" bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeseite.

Falls ein Swapsatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Swapsatz am Zinsfeststellungstag dem Swapsatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Swapsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (der "**Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]**, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** durch den Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den **[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den **[Angebotssatz][ISDA Zinssatz][Swapsatz][●]** weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]**, dass der **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** zu verwenden; oder

(e) der **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des **[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den **[Angebotssatz][Swapsatz][●]** bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des

[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird] ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich

angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen].]**

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum

ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient** für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der

letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen]**] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und/oder wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags vorgesehen ist, einfügen: [und][,] (5) [und (6)]]** dieser Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.]

(4/5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die

aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.

[Falls im Fall von Emissionen an institutionelle Anleger vorzeitige Rückzahlung des geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen sein soll, einfügen:

(5/6) Vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags.

- (a) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] [im Fall einer **Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin [und ihren Tochtergesellschaften] gehalten werden, [**Prozentsatz einfügen:** [25][●]] Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 9 (1) begebenen Schuldverschreibungen) beträgt.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind.

- (b) Die Mitteilung über die Rückzahlung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und muss nachfolgende Angaben enthalten:
- (i) die zurückzahlende Serie der Schuldverschreibung, einschließlich der Wertpapierkennnummer[n];
 - (ii) den Tag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird (der ein Geschäftstag sein muss); und
 - (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.]

(5/6/7) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

(6/7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [**sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [**falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von

der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich T2 angegeben wird, einfügen:** [und] das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** den Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

(Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (5/6/7) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [7000 Eisenstadt, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]*] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

Option 4 - Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen] Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils *[Nennbetrag einfügen]* (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Solange diese Serie von Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.*

§ 2 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

(3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(6) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag")) ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen].]** **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)))]% per annum]** (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus **[Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen (i.e. der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]**% *per annum.*]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen:** minus **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

(i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus **[[Faktor einfügen]** mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes und sofern bei strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating bzw. Struktur Fix-to-reverse-floating kein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin im Zeitpunkt des Zinswechsels vorgesehen ist, einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] **[Mindestzinssatz].** Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser

Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgeseite.

Falls ein Swapsatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Swapsatz am Zinsfeststellungstag dem Swapsatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Swapsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein

akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz][Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatzes][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der

Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Der "Zinsbetrag" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ***[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:*** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten) Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** ***[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:*** Die Berechnungsstelle wird ***[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:*** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) ***[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen,***

einfügen: (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[im Fall einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**.]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]**.]

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")) bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:**

([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: [Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")]] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] [Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]**) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen: Variabelverzinsungsbeginn] [Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen: Verzinsungsbeginn]**, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: betreffend die Fixzinsperiode]** auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen: in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate]** [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens **[[20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf: ●]] [im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][eine Kündigungsfrist einfügen, die nicht mehr als 45 Geschäftstage betragen darf: ●]] Geschäftstage vor dem Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6/7) erfüllt sind.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) [.]und (5) **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags vorgesehen ist, einfügen:** und (6)] dieser Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens **[20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf]** **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:**

und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen**: samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6/7) erfüllt sind.

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] [**im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen**: und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen**: samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6/7) erfüllt sind.

[Falls im Fall von Emissionen an institutionelle Anleger vorzeitige Rückzahlung des geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen sein soll, einfügen:

(6) Vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags.

(a) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] [**im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen**: und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**] Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [**im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen**: samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin [und ihren Tochtergesellschaften] gehalten werden, [**Prozentsatz einfügen**: [25][●]] Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 9 (1) begebenen Schuldverschreibungen) beträgt.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6/7) erfüllt sind.

- (b) Die Mitteilung über die Rückzahlung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und muss nachfolgende Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie der Schuldverschreibung, einschließlich der Wertpapierkennnummer[n];
 - (ii) den Tag, an dem die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlen wird (der ein Geschäftstag sein muss); und
 - (iii) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.]

(6/7) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (y) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder
 - (z) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde die vorzeitige Rückzahlung oder einen solchen Rückkauf auf Grundlage der Feststellung erlaubt, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

(7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen].**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: **"Amortisationsbetrag"** meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin

wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert) **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert) **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30E/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich T2 angegeben wird, einfügen:** [und] das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** den Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder eine vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags anwendbar ist, einfügen:**, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahrrückzahlungsbetrag (Call)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

(Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen: [zehn] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und innerhalb von [Verjährungsfrist für Zinsen einfügen: [drei] [andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:**

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und eine Berechnungsstelle]** unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder Berechnungsstellen]** im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder der Berechnungsstelle]** für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und die Berechnungsstelle]** keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung[.][und/oder] des Emissionspreises [*im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:* und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (6/7) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für [*den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [7000 Eisenstadt, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]*] in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

Option 5 - Emissionsbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese *[im Falle der Angabe der konkreten Tranche einfügen: [Tranchennummer einfügen] Tranche der] Serie von Schuldverschreibungen* (die "Schuldverschreibungen") wird von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in *[Währung einfügen]* (die "Währung") *[im Falle einer Daueremission, einfügen: als Daueremission ab dem] [im Falle keiner Daueremission einfügen: am] [(Erst-)Begebungstag einfügen]* (der "Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils *[Nennbetrag einfügen]* (der "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von *[im Falle einer Daueremission einfügen: bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])]* auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der *[im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [(Erst-) Emissionspreis einfügen]* beträgt *[im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [im Fall eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe des Nennbetrags einfügen: im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von [Mindestzeichnungsbetrag einfügen]] [Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [Höchstzeichnungsbetrag einfügen]].*

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Solange diese Serie von Schuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Anleihegläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) **Digitale Sammelurkunde.** Diese Serie von Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird *[im Fall von Eigenverwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.*

§ 2 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz ("PfandBG") durch die Deckungswerte des *[hypothekarischen] [öffentlichen] Deckungsstocks* (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten

Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind **[(sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben)]**. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

(1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]**% per annum (der "Zinssatz")) **[Im Falle eines Fixzinsbetrags einfügen:** einem jährlichen Fixzinsbetrag von **[Fixzinsbetrag einfügen]** (der "Fixzinsbetrag")) ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

(1) **Zinssatz**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[im Fall einer Teiltilgung einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "Laufzeit") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum
[]	[]% per annum]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

(1)(b) **Zinssatz**. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie in § 3 ([6]) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]**.] **[Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]**% per annum] (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] **[im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

(1)(a) **Verzinsung**. Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in Abs (1)(b) dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[[Faktor einfügen] mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen mit Struktur reverse floating handelt, errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** werden die Schuldverschreibungen mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

[im Falle von Zinsberechnungsbasis einfügen: Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen:** multipliziert mit **[Hebelfaktor einfügen]] [Im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich][abzüglich] **[Marge einfügen]% per annum.**]

[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen: Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle von Swapsatzberechnungsbasis einfügen:** **[Faktor einfügen] [mal] [Swapsatz 1 einfügen] [gegebenenfalls Swapsatz 2 einfügen: minus [Swapsatz 2 einfügen]] per annum** wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.].]

[Für strukturiert verzinsliche Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

(1)(b) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt (der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null):

- (i) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.
- (ii) Danach werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend einfügen] minus [[Faktor einfügen] mal] Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen:** den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]] [und] [im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:** den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Zinsberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Zinsberechnungsbasis.** "Zinsberechnungsbasis" ist

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste

Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite einfügen]**.

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

[Falls im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen "Swapsatzberechnungsbasis" anwendbar ist, einfügen:

(1)(c) **Swapsatzberechnungsbasis.** "Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 **[im Falle eines zweiten Zinssatzes einfügen:** und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit (die "festgelegte Zeit") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgesseite.

Falls ein Swapsatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Swapsatz am Zinsfeststellungstag dem Swapsatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Swapsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Angebotssatz][Swapsatz][●] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●]" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●] (der "Alternativ-[Angebotssatz][Swapsatz][●]"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Angebotssatzes][Swapsatzes][●] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur

Geschäftstagekonvention in § 3 ([6]) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] durch den Ersatz-[Angebotssatz][Swapsatz][●] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Angebotssatz][Swapsatz][●] weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●], dass der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Angebotssatz] [Swapsatz][●] zu verwenden; oder

(e) der [Angebotssatz][Swapsatz][●] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Angebotssatzes][Swapsatz][●] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Angebotssatz][Swapsatz][●] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Angebotssatzes][Swapsatzes][●] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-**[Angebotssatzes][Swapsatzes][●]** folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-**[Angebotssatz][Swapsatz][●]** erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag] **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Der "**Zinsbetrag**") wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** ausstehenden (dh um bereits von der Emittentin bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Die Berechnungsstelle wird] **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, die eine Fixzinskomponente enthalten, einfügen:** Ausgenommen für den fixverzinslichen Teil wird die Berechnungsstelle] veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

(5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis

zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** (vorbehaltlich § 4 (1a)) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1)**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (b)] vorgesehenen **[Im Fall von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** (letzten)] Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

[(6)] Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[im Fall von mehreren Zinsperioden einfügen:** und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**.]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon)]. Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegte Fixzinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode einfügen]**.]

[Im Falle von festgelegten Variabelzinszahlungstagen einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")) bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]**. **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")) bedeutet den Zeitraum ab dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von

einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden einfügen: **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" bzw. ein "Zinszahlungstag"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegte Variabelzinsperiode einfügen]** (jeweils eine **[Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur CMS-linked oder mit Struktur Reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" bzw. eine "Zinsperiode"] **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** "Variabelzinsperiode" und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Im Falle von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder mit Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:** Variabelverzinsungsbeginn] **[Im Fall von Struktur Reverse-floating mit CMS-linked oder mit Struktur fix-to-reverse-floating einfügen:** Verzinsungsbeginn], folgt. **[Im Falle einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen:** Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode einfügen].]**

[Im Fall von fix verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate] **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag **[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode, einfügen:** in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode

nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode, einfügen:

Fällt ein Zinszahlungstag betreffend die variable Zinsperiode auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag in der variablen Zinsperiode (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

([7]) [Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (a) **Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der

letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

[Im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen: (b) Zinstagequotient für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung.] **[Im Fall von fix verzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen (ausgenommen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating), einfügen:** Zinstagequotient.] "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum **[im Fall von strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen mit Struktur Fix-to-floating oder Struktur Fix-to-reverse-floating, einfügen:** mit variabler Verzinsung] (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit, einfügen:

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag].** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]**% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "Verlängerte Fälligkeitstag")]** zurückgezahlt. **[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der **[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]**.

(1a) **Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung.** Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des nachstehend beschriebenen objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das objektive auslösende Ereignis meint die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung), sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen

und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(1b) **Verzinsung.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag vom Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.

(1c) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in Absatz (1h) definiert) entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle einer Marge je nach Vorzeichen einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]% per annum]** (und ist in jedem Fall größer oder gleich null).

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch **[im Falle eines Maximalzinssatzes einfügen: den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen: den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]]

(1d) **Zinsberechnungsbasis.** "**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt (3-Monats EURIBOR), wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die **[Bildschirmseite für 3-Monats EURIBOR einfügen]**.

Falls der Angebotssatz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Angebotssatz am Zinsfeststellungstag dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Angebotssatz (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-Angebotssatz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der "**Alternativ-Angebotssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt,

um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 5 (2) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (1h) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellt; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Angebotssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Angebotssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Angebotssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes, dass der Angebotssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Angebotssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Angebotssatz zu verwenden; oder

(e) der Angebotssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Angebotssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten sollte oder könne oder

wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(1e) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(1f) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für eine beliebige Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(1g) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(1h) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]** **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen:** ([langer][kurzer] [erster][letzter] Kupon).] Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegte Zinsperiode einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Endfälligkeitstag, folgt. **[im Falle einer kurzen bzw. langen Zinsperiode, einfügen:** Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode einfügen]**. Zinszahlungstag(e) und Zinsperiode(n) stehen unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[Zahl einfügen]** Monate **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(1i) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n), und die Anleihegläubiger bindend.

(1j) **Zinstagequotient.** "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Verlängerte Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]]

[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:

(1) **Teiltilgung.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Teiltilgungsbeginn einfügen]** **[relevanten Teiltilgungszeitraum einfügen:** [halbjährlich] [jährlich]] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von **[Teiltilgungsbetrag einfügen]** % des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum **[Teiltilgungstage einfügen]** (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin kann, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahlrückzahlungstag (Call)") die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise kündigen und zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag (Call) aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen, nachdem sie die Anleihegläubiger mindestens [20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere Höchstkündigungsfrist einfügen]] Geschäftstage vor dem Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 10 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung

den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der Emittentin erhältlich) mindestens [20 (zwanzig)][**andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**] **[im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][**andere Höchstkündigungsfrist einfügen**]] Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Schuldverschreibungen am **[Wahlrückzahlungstag (Put) einfügen]** (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** zuzüglich bis zum maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formular, wie es bei der Emittentin erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4) **Definitionen:**

[Sofern anwendbar, nur im Falle von Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen: "Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen]** **[falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar):** den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") **[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen:** ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und Zinsen]

erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder der Verlängerte Fälligkeitstag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** oder ein Teiltilgungstag] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** Zinsperiode] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode] - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich T2 angegeben wird, einfügen:** [und] das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist].

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen **[im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:** den Rückzahlungsbetrag] **[im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen und falls Teiltilgung anwendbar ist, einfügen:** jeden Teiltilgungsbetrag] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] **[falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen:**, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von **[Verjährungsfrist für Kapital einfügen:** [zehn] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle des Kapitals) **[im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen:** und innerhalb von **[Verjährungsfrist für Zinsen einfügen:** [drei] **[andere Zahl einfügen]]** Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die **[im Fall von fixverzinslichen und Nullkupon-Schuldverschreibungen, einfügen:** Zahlstelle (die "Zahlstelle" oder eine "beauftragte Stelle") lautet] **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "Zahlstelle" und die "Berechnungsstelle", zusammen die "beauftragten Stellen") lauten]:

Zahlstelle: [bezeichnete Zahlstelle(n) einfügen]

[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: Berechnungsstelle: [bezeichnete Berechnungsstelle einfügen]]

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und eine Berechnungsstelle] unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder Berechnungsstellen] im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin **[,][und/oder] einer Zahlstelle [im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und/oder der Berechnungsstelle] für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) **[im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** und die Berechnungsstelle] keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung^{[,][und/oder] des Emissionspreises [im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen, einfügen: und/oder des ersten Zinszahlungstags]) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.}

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für **[den maßgeblichen Gerichtsstand einfügen: [7000 Eisenstadt, Österreich] [anderen Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort) einfügen]]** in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Eisenstadt, Österreich.

7. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Endgültige Bedingungen

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

ISIN: [ISIN einfügen] [Datum einfügen]
Common Code: [Common Code einfügen]
WKN: [WKN einfügen]

Emission [Gesamtnominale der Tranche einfügen] [Bezeichnung der Schuldverschreibung einfügen]

[Sofern gewünscht, im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen einfügen: ([Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)][European Covered Bond (Premium)]]

(Serie ●) [gegebenenfalls Tranche und Tranchennummer einfügen: (Tranche ●)]

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 29.7.2025 [bei einem Nachtrag einfügen: einschließlich des Nachtrags vom [Datum des Nachtrags einfügen]] [bei mehreren Nachträgen einfügen: einschließlich der Nachträge vom [Daten der Nachträge einfügen]] (der "Prospekt") gelesen werden.]¹

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") vom 29.7.2025 und etwaigen Nachträgen (der "Prospekt"), sowie mit den im Basisprospekt vom [27.7.2020] [26.7.2021] [25.7.2022] [26.7.2023] [29.7.2024], und etwaigen Nachträgen, enthaltenen Endgültigen Bedingungen (die "Original-Endgültigen Bedingungen") und Emissionsbedingungen (die "Original-Emissionsbedingungen") gelesen werden. Die im Teil I. nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die im Teil I. nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den im Teil I. nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag zum Prospekt) sind auf der Website der Emittentin

¹ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

("www.bank-bgld.at/") in elektronischer Form erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen.]¹

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien][,] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") definiert) sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] **[falls einzelne Vertriebskanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden anwendbar sind, einfügen:** (ii) die folgenden Vertriebskanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen]] **[falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:**; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepture] hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("COBS") definiert] [,] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("UK") ist (UK MiFIR),] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist,] sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] **[falls einzelne Vertriebskanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden anwendbar sind, einfügen:** (ii) die folgenden Vertriebskanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen]] **[falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:**; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs-

¹ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Basisprospekt vom 27.7.2020, 26.7.2021, 25.7.2022, 29.7.2023 bzw. 29.7.2024 begeben wurde.

und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]**. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepturen einfügen: der Konzepturen]** berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung **[bei einem Konzepteur einfügen: des Konzepteurs] [bei mehreren Konzepturen einfügen: der Konzepturen]**) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS].]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "Versicherungsvertriebsrichtlinie"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("UK") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "FSMA") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "UK PRIIPs-Verordnung"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern Nachhaltigkeitspräferenzen angegeben werden sollen, einfügen: Nachhaltigkeitspräferenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, wie durch die Delegierte Verordnung 2021/1253 geändert (die "Verordnung") oder sonstige Klassifizierungen – [Im Fall von Art 2(7)a und Art 2(7)b der Verordnung, einfügen: Ein Betrag in Höhe des Emissionserlöses der Schuldverschreibungen soll zu einem Mindestanteil von [relevanten Prozentsatz angeben] in [Im Fall von Art 2(7)a der Verordnung, einfügen: ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ("EU-Taxonomie") investiert werden. Die Emittentin investiert in [relevante(s) Umweltziel(e) angeben].] [Im Fall von Art 2(7)b der Verordnung, einfügen: nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) investiert werden. Die Emittentin investiert in [relevante(s) nachhaltige(s) Investment(s) einfügen].]]

[Im Fall von Art 2(7)c der Verordnung, einfügen: Die Schuldverschreibungen berücksichtigen wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren[, unter anderem, **[berücksichtigte(n) Nachhaltigkeitsfaktor(en) einfügen]]**.] **[Für alle sonstigen Klassifizierungen, welche nicht im Anwendungsbereich der Verordnung sind, einfügen:** Die Schuldverschreibungen haben einen Schwerpunkt auf [ökologische][soziale][Governance] Kriterien [oder] [eine Kombination von **[kombinierte Kriterien einfügen]]**. Die Schuldverschreibungen werden in Übereinstimmung mit dem [EU Green Bond Standard][ICMA Green Bond Principles][**anderen angewandten anerkannten Standard einfügen]** begeben.]]

[Sofern erforderlich und im Falle eines Referenzzinssatzes einfügen: [Referenzzinssatz einfügen] (der "Referenzzinssatz"), der der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegt, wird von **[Name des Administrators einfügen]** (der "Administrator") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist dieser Administrator im öffentlichen Register [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmarks Verordnung**") geführt wird. **[Falls der Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterliegt der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][fällt der Administrator unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch den Administrator derzeit nicht erforderlich ist.]]

[Sofern erforderlich und im Falle mehrerer Referenzzinssätze einfügen: [Referenzzinssätze einfügen], die der Verzinsung der Schuldverschreibungen zugrunde liegen, werden von Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** im öffentlichen Register [(das "Register")] [nicht] genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmarks Verordnung**") geführt wird[.], und **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [ist][sind] im Register nicht genannt.] **[Falls der jeweilige Administrator nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, [unterlieg[t][en] **[konkreten Referenzzinssatz/konkrete Referenzzinssätze angeben]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung][und][[fällt][fallen] **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** [fällt][fallen] unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung], sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des/der Administrator(s)/(en) einfügen]** derzeit nicht erforderlich ist.]]]

[Falls eine Dauerremission an Kleinanleger begeben wird, einfügen: Warnung: Der Prospekt vom 29.7.2025 wird voraussichtlich bis zum 30.7.2026 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.bank-bgld.at/") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.bank-bgld.at/") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000, einfügen: Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

[TEIL 1:] EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im Prospekt enthalten ist (die "Emissionsbedingungen"). Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die nicht ausgefüllt oder gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

Tranche:	[Tranchen Nummer einfügen] [Nicht anwendbar]
Währung:	[Währung einfügen]
Daueremission:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Begebungstag:	[(Erst-)Begebungstag einfügen]
Nennbetrag:	[Nennbetrag einfügen]
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen] [im Falle einer Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Gesamtnennbetrag inkl. Aufstockungsvolumen einfügen])
[Erst-]Emissionspreis:	[(Erst-)Emissionspreis einfügen] [im Falle einer Daueremission einfügen: zum Begebungstag] [, laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird]
Mindestzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] [im Ausmaß von zumindest dem Nennbetrag] [Einzelheiten zum Mindestzeichnungsbetrag einfügen]
Höchstzeichnungsbetrag:	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zum Höchstzeichnungsbetrag einfügen]

Sammelurkunde:
Eigenverwahrung:

[nicht-digitale] [digitale] Sammelurkunde
[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

**§ 2
(Status)**

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[nicht nachrangige Schuldverschreibungen]
[bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*)
Schuldverschreibung]
[nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*)
Schuldverschreibungen]
[nachrangige Schuldverschreibungen]
[gedeckte Schuldverschreibungen[, die Bedingungen für
eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen]]
[hypothekarischer] [öffentlicher] Deckungsstock
**[sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte
angeben]**

**§ 3
(Zinsen)**

Zinsmodalität:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Fixe Verzinsung]
[Variable Verzinsung]
[Strukturierte Verzinsung] - [CMS-linked]
[Reverse-floating] [Fix-to-floating] [Fix-to-
reverse-floating]
[Keine laufende Verzinsung (Nullkupon-
Schuldverschreibungen)]

**[Bei fixer Verzinsung einfügen bzw. falls nicht
anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Zinssatz:

[[Zinssatz einfügen]% per annum] [Nicht
anwendbar]

Fixzinsbetrag:

[Fixzinsbetrag einfügen] [Nicht anwendbar]

Stufenzinssatz:

[Zinsperiode]	Zinssatz
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]% per annum
[Zinsperiode einfügen]	[Zinssatz einfügen]% per annum

[Nicht anwendbar]

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]]

**[Bei variabler Verzinsung einfügen bzw. falls nicht
anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:**

Verzinsungsbeginn:

[Verzinsungsbeginn einfügen]

Hebelfaktor:	[Hebelfaktor einfügen] [Nicht anwendbar]
Marge:	[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen (i.e. für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht-bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)))] % per annum] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
[Bei strukturierter Verzinsung einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Verzinsungsende:	[Verzinsungsende einfügen]
[Bei Struktur CMS-linked einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]
Swapsatz 1:	[Swapsatz 1 einfügen]
Swapsatz 2:	[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]
[Bei Struktur Reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Minuend:	[Minuend einfügen]
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]
[Bei Struktur Fix-to-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Fixverzinsungsende:	[Fixverzinsungsende einfügen]
Fixzinssatz:	[Fixzinssatz einfügen]
Zinsberechnungsbasis:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Hebelfaktor:	[Hebelfaktor einfügen] [Nicht anwendbar]
Marge:	[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen (i.e. für bevorrechtigte nicht-nachrangige (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht-bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen der anfängliche Credit Spread, der bei der Preisfestsetzung bestimmt wird (der keine Erhöhung des Zinssatzes (step up) oder andere Anreize

	zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))% per annum [Nicht anwendbar]
Swapsatzberechnungsbasis:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Faktor:	[Faktor einfügen]
Swapsatz 1:	[Swapsatz 1 einfügen]
Swapsatz 2:	[Swapsatz 2 einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Bei Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Verzinsungsbeginn:	[Verzinsungsbeginn einfügen]
Fixverzinsungsende:	[Fixverzinsungsende einfügen]
Fixzinssatz:	[Fixzinssatz einfügen]
Minuend:	[Minuend einfügen]
Faktor:	[Faktor einfügen] [Nicht anwendbar]]
Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]
Maximalzinssatz:	[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]]
[Falls Zinsberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
<u>Zinsberechnungsbasis</u>	
Bildschirmfeststellung:	
Währung:	[Währung einfügen]
Angebotssatz:	EURIBOR
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]]
[Falls Swapsatzberechnungsbasis anwendbar ist, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
<u>Swapsatzberechnungsbasis</u>	
Swapsatz 2:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite:	[Bildschirmseite einfügen]]
[Falls Zinsberechnungsbasis oder Swapsatzberechnungsbasis anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:	
Benchmarkereignis:	[Angebotssatz][Swapsatz][andere Bezeichnung einfügen]]
[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Zinszahlungstage:	[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]

Mehrere Zinsperioden:

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

Erster Zinszahlungstag:

[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinsperiode(n):

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Falls festgelegte Fixzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Fixzinszahlungstage:

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

Erster Fixzinszahlungstag:

[Falls festgelegte Fixzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Fixzinsperiode(n):

[Kurze] [Lange] Fixzinsperiode:

[Falls festgelegte Variabelzinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Variabelzinszahlungstage:

[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

[ersten Zinszahlungstag einfügen] [im Fall einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: [langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Zinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Zinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]]

[festgelegte Fixzinszahlungstage einfügen]

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

[ersten Fixzinszahlungstag einfügen] [im Fall einer kurzen bzw. langen Fixzinsperiode einfügen: [langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[festgelegte Fixzinsperioden(n) einfügen]

[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Fixzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Fixzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]]

[festgelegte Variabelzinszahlungstage einfügen]

[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Beginn der Variabelzinsperiode einfügen]** und endet am **[Ende der Variabelzinsperiode einfügen].**] [Nicht anwendbar]

Erster Variabelzinszahlungstag:	[ersten Variabelzinszahlungstag einfügen] [im Fall einer kurzen bzw. langen Variabelzinsperiode einfügen: [langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]
[Falls festgelegte Variabelzinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Festgelegte Variabelzinsperiode(n):	[festgelegte Variabelzinsperioden(n) einfügen]
[Kurze] [Lange] Variabelzinsperiode:	[Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Variabelzinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Variabelzinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]]
Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([Zahl einfügen] Monate) [die festgelegte Zinsperiode]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Bei strukturierter Verzinsung für eine variable Zinsperiode einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:	
Geschäftstagekonvention für variable Zinsperiode:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([Zahl einfügen] Monate) [die festgelegte Zinsperiode]] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]
Zinstagequotient [für fixverzinsten Perioden]:	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]
[Zinstagequotient für variabel verzinsten Perioden:	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Bei Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Rückzahlungsbetrag:

[Rückzahlungsbetrag (mindestens 100%) einfügen]% des Nennbetrags

Endfälligkeitstag:

[Endfälligkeitstag einfügen]

[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag:

[Datum des spätestmöglichen Verlängerten Fälligkeitstags einfügen]

Marge:

[[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]% per annum] [Nicht anwendbar]

Mindestzinssatz:

[Mindestzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Maximalzinssatz:

[Maximalzinssatz einfügen] [Nicht anwendbar]

Bildschirmseite:

[Bildschirmseite für den 3-Monats EURIBOR einfügen]

[Falls festgelegte Zinszahlungstage anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinszahlungstage:

[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]

Mehrere Zinsperioden:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]

Erster Zinszahlungstag:

[ersten Zinszahlungstag einfügen] [im Fall einer kurzen bzw. langen Zinsperiode einfügen: [langer] [kurzer] [erster][letzter] Kupon]]

[Falls festgelegte Zinsperiode(n) anwendbar sind, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen:

Festgelegte Zinsperiode(n):

[festgelegte Zinsperioden(n) einfügen]

[Kurze] [Lange] Zinsperiode:

[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Beginn der Zinsperiode einfügen] und endet am [Ende der Zinsperiode einfügen].] [Nicht anwendbar]]

Geschäftstagekonvention:

[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Floating Rate Note Konvention (FRN-Konvention) ([[Zahl einfügen] Monate] [die festgelegte Zinsperiode])] [Folgender-

	Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
Anpassung der Zinsperiode:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]]
Zinstagequotient:	[Anwendbares einfügen, Rest löschen] [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]
[Teiltilgung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [falls nicht anwendbar, die folgenden Zeilen löschen]
Teiltilgungsbeginn:	[Teiltilgungsbeginn einfügen]
Teiltilgungszeitraum:	[halbjährlich] [jährlich] [anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]
Teiltilgungsbetrag:	[Teiltilgungsbetrag einfügen] % des Nennbetrags
Teiltilgungstage:	[Teiltilgungstage einfügen]
Endfälligkeitstag:	[Endfälligkeitstag einfügen]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen]
Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call):	[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen]
Kündigungsfrist:	[20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf] [im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen: und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere Höchstkündigungsfrist einfügen]] Geschäftstage
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

<p>Wahlrückzahlungstag(e) (Put): Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put):</p>	<p>[Falls nicht anwendbar (diese Option ist bei nachrangigen Schuldverschreibungen jedenfalls nicht anwendbar), Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>[Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] [Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) einfügen] [falls keine Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) anwendbar sind, einfügen (nur im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen und strukturiert verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar): Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf] [im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen: und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere Höchstkündigungsfrist einfügen]] Geschäftstage</p>
<p>[nur im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen:</p>	<p>[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</p>
<p>Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen:</p>	<p>[20 (zwanzig)][andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf] [im Fall einer Höchstkündigungsfrist einfügen: und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere Höchstkündigungsfrist einfügen]] Geschäftstage]</p>
<p>Kündigungsfrist:</p>	<p>[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</p>
<p>[nur im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen:</p>	<p>[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]</p>
<p>Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen:</p>	

Kündigungsfrist:

[20 (zwanzig)][andere **Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**][im Fall einer **Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere **Höchstkündigungsfrist einfügen]]** Geschäftstage]

[nur im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen ausfüllen:

Vorzeitige Rückzahlung wegen geringen ausstehenden Gesamtnennbetrags:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]¹

[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Kündigungsfrist:

[20 (zwanzig)][andere **Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Geschäftstage betragen darf**][im Fall einer **Höchstkündigungsfrist einfügen:** und nicht mehr als [45 (fünfundvierzig)][andere **Höchstkündigungsfrist einfügen]]** Geschäftstage

Prozentsatz:

[25][●] Prozent]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen] **[falls die Emittentin einen Betrag nach ihrem billigen Ermessen festlegt, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[sofern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, diesen einfügen]]**

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die folgende Zeile löschen:

Zinstagequotient:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

¹ Nur im Fall von Emissionen an institutionelle Anleger relevant.

[Actual/360]]

§ 5
(Zahlungen)

Geschäftstag:

[[**maßgebliche(s)** **Finanzzentrum(-en)**
einfügen]] [und] [T2]

§ 7
(Verjährung)

im Fall des Kapitals:

[zehn] [**andere Zahl einfügen**] Jahre

**[Im Fall von fixverzinslichen, variabel verzinslichen
und strukturiert verzinslichen
Schuldverschreibungen, einfügen bzw. falls nicht
anwendbar, die folgende Zeile löschen:**

im Fall von Zinsen:

[drei] [**anderes Zahl einfügen**] Jahre]

§ 8
(Beauftragte Stellen)

Zahlstelle(n):

[**Zahlstelle(n) einfügen**]

**[Im Fall von variabel verzinslichen und strukturiert
verzinslichen Schuldverschreibungen sowie im Fall
von gedeckten Schuldverschreibungen, die
Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung
vorsehen, einfügen bzw. falls nicht anwendbar, die
folgende Zeile löschen:**

Berechnungsstelle(n):

[**Berechnungsstelle(n) einfügen**]]

§ 12
(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

Gerichtsstand:

[7000 Eisenstadt, Österreich] [**anderen
Gerichtsstand (Postleitzahl und Ort)**
einfügen]

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.] **[andere Interessen einfügen]**

[Interessen, einschließlich Interessenskonflikte:

[andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte einfügen]]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erlöse:

[Einzelheiten einfügen (insb, wenn Schuldverschreibungen als ESG Schuldverschreibungen begeben werden, sollen die folgenden Informationen aufgenommen werden: wesentliche Informationen des ESG Rahmenwerks, die Informationen zum und Zusammensetzung des Nachhaltigkeitskomitees und die relevanten Kriterien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ziel und die Merkmale des ESG Projekts, Auswahlkriterien (oder gleichwertige Definitionen), die Art und Weise wie das nachhaltige Ziel erreicht werden soll, sowie alle zulässigen Bedingungen für Abweichungen von der Mindestverwendung der Erlöse und des ESG Projekts, die Verwendung und Verwaltung der Erlöse und ob eine (externe) Stellungnahme oder Zertifizierung eingeholt wurde)] [Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 einfügen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:

[Geschätzten Nettobetrag der Erlöse einfügen (ausgenommen im Fall von Daueremissionen)]

[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen (nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen).]]

[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen]

[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen]]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzsatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** oder der Nachfolgesseite abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig).]]

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

[im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: [] % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz eine Maximal- und/oder Minimalrendite einfügen: [] % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder Verlängerung der Laufzeit] gibt.]

[Nicht anwendbar]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

[Einzelheiten einfügen]

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 ist der folgende Abschnitt anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesem Abschnitt grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

[Einzelheiten einfügen]

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

[Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Zeichnungsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem

Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Zeichnungsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Zeichnungsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]** (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "**MTF**") darüber hinaus auch über den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.] **[Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen]**

[Einzelheiten einfügen] [Lieferung [gegen][frei von] Zahlung]

[Einzelheiten einfügen] [Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]

[Einzelheiten einfügen] [Nicht anwendbar]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

[Einzelheiten einfügen]

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

[Einzelheiten einfügen]

Vertriebsmethode:

[Nicht syndiziert][Syndiziert]

[Platzeur/Bankenkonsortium - feste Zusage:

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen] [Nicht anwendbar]]

[Platzeur/Bankenkonsortium - ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen:

[Name, Adresse und Legal Entity Identifier Code einfügen] [Nicht anwendbar]]

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] **[Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen]** [Nicht anwendbar]

Datum des Übernahmevertrags:

[Datum des Übernahmevertrags einfügen]

Kursstabilisierender Manager:

[Einzelheiten einfügen]

[Art des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.]

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

[Einzelheiten einfügen]

[Gebühr][Serviceentgelt]:

[Einzelheiten einfügen]

Börsenzulassungsgebühr:

[Einzelheiten einfügen]]

Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Einbeziehung zum Handel:

[Nicht anwendbar] [Für die Schuldverschreibungen wurde [ein] [kein] Antrag auf Einbeziehung [in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) geführten Vienna MTF] [,][und] [in den Freiverkehr der Börse Berlin] [,][und] [in den Freiverkehr der Börse Frankfurt] [,][und] [in den Freiverkehr der Börse München] [,][und] [in den Freiverkehr der Börse Stuttgart] [und] [in den MTF der Luxemburger Börse] gestellt[, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen].]

[Erwarteter] Termin der Einbeziehung:

Die Einbeziehung erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] **[Datum einfügen]**.

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 auszufüllen:]

Geschätzte Gesamtkosten für die Einbeziehung zum Handel:

[Einzelheiten einfügen]]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:]

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

[Einzelheiten einfügen]]

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

[Kreditratingagentur und Emissionskreditrating (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Kreditratings) einfügen]

[Einzelheiten angeben, ob die jeweilige Kreditratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in der jeweils geltenden Fassung (Kreditratingagentur-Verordnung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[Nicht anwendbar]

[Informationen von Seiten Dritter

[relevante Informationen einfügen] wurde[n] aus **[relevante Informationsquelle einfügen]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle einfügen]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Angaben gemäß Benchmarks Verordnung

Referenz[zins][satz][sätze]:

Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:] Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung,

Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[[Referenz[zins]satz/sätze einfügen]** gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[**t**][**en**] **[und** **[[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung **[fällt][fallen]].**]

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

[Namen und Funktionen der Unterzeichnenden einfügen]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG
[*emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*]]

8. GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

BEGRIFF	BEDEUTUNG IN DIESEM PROSPEKT
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 52 CRR.
"BaSAG"	meint das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BGBl Nr 98/2014 idgF).
"Benchmarks Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF.
"BWG"	meint das Bankwesengesetz (BGBl Nr 532/1993 idF BGBl Nr 639/1993 idgF).
"CET 1"	meint Instrumente des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 28 CRR.
"CMS"	meint Constant Maturity Swap.
"Credit Spread"	meint die Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz.
"CRD"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF.
"Emissionsbedingungen"	meint die Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft.
"Endgültige Bedingungen"	meint die endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 8 Abs 4 der Prospektverordnung.
"ESG"	meint Environmental, Social and Governance.
"Green Bond Framework "	meint das Green Bond Framework der Emittentin für Emissionen grüner Anleihen.
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum.
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"ICMA"	meint die International Capital Market Association.
"Konzernabschluss 2023"	meint den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet hat.
"Konzernabschluss 2024"	meint den geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2024 geendet hat.

"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF.
"Moody's"	meint Moody's Deutschland GmbH.
"MREL"	meint den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.
"MTF"	meint ein Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>).
"OeKB CSD"	meint die OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.
"PfandBG"	meint das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) BGBl. I Nr. 199/2021 idgF.
"Programm"	meint das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, das Gegenstand dieses Prospekts ist.
"Prospekt"	meint diesen Basisprospekt für das Programm.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 idgF.
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird.
"Schuldverschreibungen"	meint die von der Emittentin unter diesem Programm begebenen (i) nicht nachrangigen Schuldverschreibungen; (ii) bevorrechtigten nicht nachrangigen (<i>preferred senior</i>) Schuldverschreibungen; (iii) nicht bevorrechtigten (<i>non-preferred senior</i>) Schuldverschreibungen; (iv) nachrangigen Schuldverschreibungen; (v) gedeckte Schuldverschreibungen, und zwar mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung, strukturierter Verzinsung und ohne laufende Verzinsung.
"Scope Ratings"	meint die Scope Ratings GmbH.
"SPO"	meint Second Party Opinion.
"Taxonomie Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 idgF.
"Tier 1"	meint das Kernkapital bestehend aus CET 1 und AT 1.
"Tier 2"	meint Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR (<i>Tier 2</i>).
"Treasury"	meint die operative Steuerung von Fremdwährungs-, Liquiditäts- (inkl. Refinanzierung über Eigenemissionen) und Zinsrisiken sowie die Portfoliosteuerung der Nostro-Veranlagung.

EMITTENTIN

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Neusiedler Straße 33
7000 Eisenstadt
Österreich

RECHTSBERATER

**WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Schubertring 6
1010 Wien
Österreich